



**Amt für Wirtschaft und Arbeit
des Kantons Zürich**
Wirtschaftsförderung

Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich,
Europafachstelle

Walchestrasse 19, Postfach, 8090 Zürich
Tel. 043 259 26 14, Fax 043 259 51 71
stephan.kux@vd.zh.ch
www.standort.zh.ch/internet/vd/awa/standort/de/home.html



CREDIT SUISSE

CREDIT SUISSE
Economic Research
Postfach 1, 8070 Zürich
Tel. 044 333 63 41, Fax 044 333 56 79
research.economic@credit-suisse.com
www.credit-suisse.com/research



Osec Business Network Switzerland
Euro Info Center Schweiz

Stampfenbachstrasse 85, 8035 Zürich
Tel. 044 365 54 54, Fax 044 365 54 11
eics@osec.ch, www.osec.ch/eics



Europa Institut
an der Universität Zürich
Kompetenzzentrum für Fragen des
Europarechts

Europa Institut an der Universität Zürich
Hirschengraben 56, 8001 Zürich
Tel. 044 634 48 91, Fax 044 634 43 59
eiz@eiz.unizh.ch, www.eiz.unizh.ch

SCHWEIZ

EUROPABREVIER

Z



Aktuelle Informationen und Links auf



www.europabrevier.ch

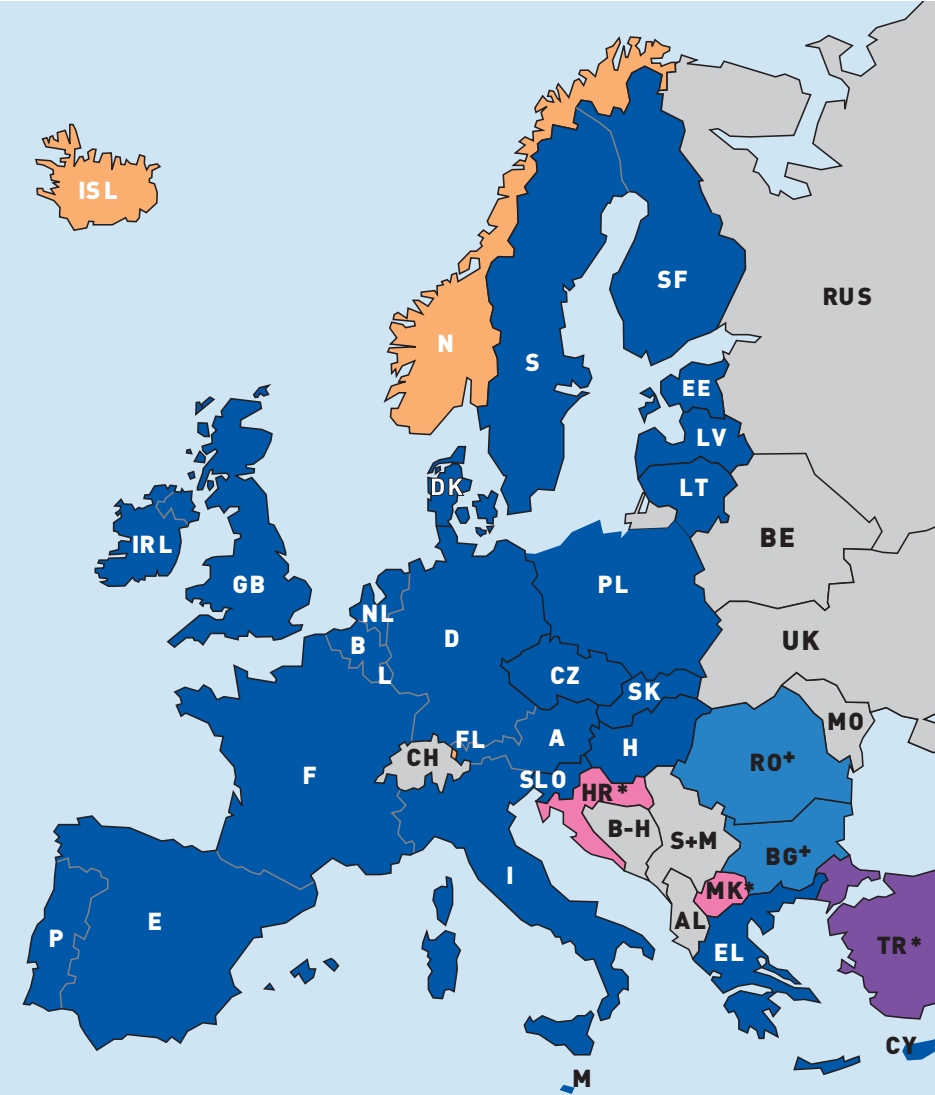
EU

Leitfaden zu den bilateralen Abkommen II

- 1 Schengen/Dublin
- 2 Zinsbesteuerung
- 3 Betrugsbekämpfung
- 4 Landwirtschaftsprodukte
- 5 Umwelt
- 6 Statistik
- 7 MEDIA
- 8 Bildung, Berufsbildung, Jugend
- 9 Ruhegehälter

Für das sich ständig weiterentwickelnde Europarecht stellt das Internet die heute wichtigste Informationsquelle dar. Natürlich besteht immer das Risiko, dass sich URL ändern oder Hyperlinks unbrauchbar werden. Auf der Website www.europabrevier.ch finden Sie thematisch geordnet nützliche Links zu Europa.

- EU-25
- Beitritt geplant 1.1.2007
- Verhandlungen ab 2005
- EWR
- Beitritts-gesuch gestellt



EU-BEVÖLKERUNG

| | | |
|--------------|-------------------|------------------|
| B | Belgien | 10,3 Mio |
| DK | Dänemark | 5,4 Mio |
| D | Deutschland | 82,4 Mio |
| ES | Estland | 1,3 Mio |
| FIN | Finnland | 5,2 Mio |
| F | Frankreich | 60,4 Mio |
| EL | Griechenland | 10,6 Mio |
| GB | Grossbritannien | 60,3 Mio |
| I | Italien | 58,1 Mio |
| IRL | Irland | 4 Mio |
| LV | Lettland | 2,3 Mio |
| LT | Litauen | 3,6 Mio |
| L | Luxemburg | 0,5 Mio |
| MT | Malta | 0,4 Mio |
| NL | Niederlande | 16,3 Mio |
| A | Österreich | 8,2 Mio |
| PL | Polen | 38,6 Mio |
| P | Portugal | 10,5 Mio |
| S | Schweden | 9 Mio |
| SK | Slowakei | 5,4 Mio |
| SLO | Slowenien | 2 Mio |
| E | Spanien | 40,3 Mio |
| CZ | Tschechische Rep. | 10,2 Mio |
| H | Ungarn | 10 Mio. |
| CY | Zypern | 0,8 Mio |
| TOTAL | | 456,1 Mio |

Quelle: The World Factbook 2004, CIA

EU-Beitritt geplant 1.1.2007

| | | |
|--------------|-----------|-----------------|
| BG | Bulgarien | 7,5 Mio |
| RO | Rumänien | 22,4 Mio |
| TOTAL | | 29,9 Mio |

EU-Beitrittsverhandlungen ab 2005:

| | | |
|----|--------|----------|
| TR | Türkei | 68,9 Mio |
|----|--------|----------|

EU-Beitritts-gesuch gestellt

| | | |
|--------------|------------|----------------|
| MK | Mazedonien | 2,1 Mio |
| HR | Kroatien | 4,5 Mio |
| TOTAL | | 6,6 Mio |

EFTA / EWR

| | | |
|------------|---------------|----------|
| CH | Schweiz | 7,5 Mio |
| EWR | | |
| ISL | Island | 0,3 Mio |
| FL | Liechtenstein | 0,03 Mio |
| N | Norwegen | 4,6 Mio |

EUROPABREVIER BEVÖLKERUNGSZAHLEN

Quelle: Integrationsbüro EDA/EVD



Impressum

Redaktion
Osec Business Network Switzerland
Euro Info Center Schweiz (EICS)
 Lucia Döbeli, Daniela Pohl, Stephanie Wietlisbach

CREDIT SUISSE
 Fritz Stahel

Europa Institut an der Universität Zürich
 Dirk Trüten, Florian Hanslik, Tobias Baumgartner, Sophie Henckel

Integrationsbüro EDA/EVD
 Adrian Sollberger, Martin Tschirren

Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich
 Stephan Kux, Thomas Bolleter

Paul Aenishänslin

Mit freundlicher Unterstützung der zuständigen Bundesämter

Gestaltung
 www.gebertonline.com

Druck
 Kantonale Druckmittelzentrale (KDMZ)

Copyright
 Europafachstelle des Kantons Zürich

| | | | |
|----|--|----|--|
| 2 | Vorwort | 50 | Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse |
| 5 | Aktuelle Entwicklungen in der EU | 57 | Abkommen zur Umwelt |
| 10 | Erste Erfahrungen mit den bilateralen Abkommen I | 63 | Abkommen über die Statistik |
| 21 | Einführung in die Bilateralen II | 68 | Abkommen Media plus & Media Training |
| 24 | Abkommen zu Schengen/Dublin | 75 | Dossier über Bildung, Berufsbildung und Jugend |
| 35 | Abkommen über die Zinsbesteuerung | 83 | Abkommen über die Ruhegehälter |
| 44 | Abkommen über die Betrugsbekämpfung | 84 | Ausblick |

Vorwort

Der bilaterale Weg wird weiter beschritten! Im Nachgang zu den ersten sieben sektoriellen Abkommen von 1999 liegen nun weitere neun Verträge zwischen der Schweiz und der Europäischen Union vor: Zum Teil sind sie so genannte «left-overs» aus der ersten Verhandlungsrunde, zum Teil sind sie bereits deren sachliche Folge. Zusätzlich konnte aber auch in neuen wichtigen Bereichen Einigung erzielt werden. So stellt sich heraus, dass die EU zwar eine immer grössere und auch engere Gemeinschaft ihrer Mitgliedstaaten bildet, die Schweiz aber deshalb nicht abseits zu stehen braucht. Im Gegenteil, die neuen bilateralen Abkommen sind ein Beweis für die Richtigkeit des pragmatischen Integrationsansatzes «bilateraler Weg», den der schweizerische Bundesrat seit dem Nein zum EWR von 1992 konsequent verfolgt.

Die Abkommen im Überblick

Der vorliegende Leitfaden gibt Ihnen einen praktischen Überblick über die neun Dossiers der Bilateralen II. Dazu gliedert sich jedes Kapitel in die Unterabschnitte Einführung, häufig gestellte

Fragen, Empfehlungen und schliesslich wichtige Kontaktadressen sowie Informationsquellen im Service-Teil.

Das Abkommen zu Schengen und Dublin erleichtert den Reiseverkehr durch den Verzicht auf systematische Passkontrollen an den Schengen-Binnengrenzen. Gleichzeitig wird aber durch internationale Zusammenarbeit der Kampf gegen die Kriminalität verstärkt. Ferner wird der internationale Tourismus angekurbelt durch die Einführung des einheitlichen Schengen-Visums auch für die Schweiz. Bei der Weiterentwicklung von Schengen/Dublin hat die Schweiz kein formelles Mitentscheidungsrecht. Trotzdem wird sie zukünftige Schengen-Regeln mitgestalten können. Die Übernahme von neuem Schengen-Recht erfolgt nicht automatisch. Jede neue Massnahme muss durch das verfassungsmässige Genehmigungsverfahren von Bundesrat, Parlament und – im Falle eines Referendums – vom Volk genehmigt werden. Dublin richtet sich gegen Missbräuche im Asylwesen.

- Rita Fuhrer
Volkswirtschafts-
direktorin des
Kantons Zürich



2012

- Botschafter
Urs Bucher
Leiter
Integrationsbüro
EDA/EVD



Das Abkommen über die Betrugsbekämpfung konzentriert sich vor allem auf die Verbesserung der Amts- und Rechtshilfe bei der Bekämpfung von Schmuggeldelikten und anderen Zollbetrügereien, aber auch der internationalen Geldwäsche. Damit wird ein griffiges Instrument zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität geschaffen.

Das Abkommen über die Zinsbesteuerung betrifft die Schweizerinnen und Schweizer nicht direkt. Es sollen vielmehr die Zinserträge von EU-Steuerpflichtigen in der Schweiz effizient besteuert werden. Das Bankkundengeheimnis bleibt dabei gesichert.

Das Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse verschafft der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie mit der zollfreien Einfuhr einen erheblich verbesserten Zutritt zum EU-Markt. Gleichzeitig wird natürlich auch der Wettbewerb auf dem schweizerischen Markt stärker. Produkte aus Europa können im Gegenzug aber hierzulande auch billiger angeboten werden.

Das Abkommen zur Umwelt verschafft der Schweiz Einsitz in die Europäische Umwelt Agentur (EUA). Damit kann die Schweiz als gleichberechtigte Partnerin an den entsprechenden Projekten und Aktivitäten teilnehmen. Dafür erhält die EUA im Gegenzug wichtiges Datenmaterial aus der Schweiz, v.a. hinsichtlich des Alpenraums.

Das Abkommen MEDIA Plus und MEDIA Training bringt den Filmschaffenden in der Schweiz einen gleichberechtigten Zugang zu allen Film-Fördermassnahmen der EU und verbessert die Chancen für Koproduktionen mit Partnern aus der EU.

Das Abkommen über die Statistik bringt vor allem die Vergleichbarkeit schweizerischer Daten mit entsprechendem Material aus der EU. Zudem erhält die Schweiz Zugang zu europäischen statistischen Auswertungen. Dies schafft Transparenz und kann Standortvorteile international betonen.

Das Abkommen über die Ruhegehälter von in der Schweiz lebenden pensionierten EU-Beamten

■ Daniel Küng
CEO Osec
Business Network
Switzerland



■ Roger Zäch
Direktor Europa
Institut an der
Universität Zürich



soll gewisse Missstände aufgrund einer doppelten Besteuerung beheben. Die Schweiz wird hiermit für diese Gruppe als Altersresidenz aufgewertet.

Das Dossier über Bildung, Berufsbildung und Jugend ist kein eigentliches Abkommen, weil die Schweiz nicht mehr als vollwertiges Mitglied in die laufenden EU-Programme bis Ende 2006 einsteigen konnte. Hier haben die beiden Vertragsparteien aber ihre Absicht bekräftigt, auf das Jahr 2007 hin ein eigenes bilaterales Abkommen auszuhandeln.

Fortgeschrittene gegenseitige Marktöffnung

Die neuen bilateralen Abkommen verstärken die wirtschaftliche und politische Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union. In zentralen Punkten konnten wesentliche Synergien erzielt werden. Das Paket bietet diverse attraktive und zweckmässige Möglichkeiten für Marktöffnung, grenzüberschreitende Partnerschaften und Kooperation - von den Behörden bis zu den Bürgern und Unternehmen; in unserem Land und auch bei unseren europäischen Nachbarn.

Die Partnerorganisationen – das Integrations-

büro EDA/EVD, die Zürcher Volkswirtschaftsdi- rektion, das Euro Info Center Schweiz (EICS) von Osec Business Network Switzerland sowie das Europa Institut an der Universität Zürich – stehen Ihnen dabei gerne unterstützend zur Verfügung.

Gerne weisen wir Sie an dieser Stelle auch auf das erste Europabrevier zu den bilateralen Abkom- men von 1999 sowie auf das zweite Europabrevier zur Erweiterung der Europäischen Union hin. Die- se können entweder unter **www.europabrevier.ch** eingesehen oder aber beim EICS von Osec Busi- ness Network Switzerland kostenfrei bestellt wer- den.

Wir wünschen Ihnen auch mit diesem neuen, dritten Europabrevier weiterhin viel Erfolg auf dem Weg zum europäischen Binnenmarkt!

Aktuelle Entwicklungen in der EU

Die Europäische Union befindet sich nach wie vor in einer Phase dynamischer Entwicklung. Nach dem Beitritt von 10 neuen Mitgliedstaaten am 1. Mai 2004 ist bereits die nächste *Erweiterungsrunde* abzusehen. Um den Herausforderungen zu begegnen, die mit dem Anwachsen von 15 Mitgliedstaaten im Jahre 2003 auf voraussichtlich 27 im Jahr 2007 verbunden sind, wird sich die Union auch intern reformieren müssen. Diesem Ziel dient das Projekt einer *europäischen Verfassung*. Zur Verbesserung der Perspektiven für Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung und Wachstum der Union wird in den kommenden Jahren die sog. *Lissabon-Strategie* wiederbelebt, welche Massnahmen zur grundlegenden Umstrukturierung von Wissenschaft, Wirtschaft und Sozialsystemen vorsieht.

Erweiterung

Die nachstehenden Ausführungen zu den einzelnen Ländern beziehen sich auf den Informationsstand bei Redaktionsschluss.

Bulgarien und *Rumänien* haben im Jahr 1995 ihren Beitritt zur Europäischen Union beantragt. Nachdem die Beitrittsverhandlungen am 14. De-

zember 2004 erfolgreich abgeschlossen werden konnten, sollen beide Länder der EU am 1. Januar 2007 beitreten. Die Beitrittsverträge wurden am 25. April 2005 unterzeichnet. Die Kommission überwacht weiterhin die Fortschritte bei der Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere in den Bereichen öffentliche Verwaltung, Justiz und Korruptionsbekämpfung sowie hinsichtlich der Wirtschaftsreformen. Falls bei der Umsetzung der eingegangenen Beitrittsverpflichtungen ernsthafte Schwierigkeiten auftreten, kann der vorgesehene Beitrittstermin um ein Jahr verschoben werden.

Kroatien reichte am 21. Februar 2003 das Gesuch um Beitritt zur Mitgliedschaft an die Union ein. Anders als vom Europäischen Rat im Dezember 2004 vorgesehen, konnten die Beitrittsverhandlungen am 17. März 2005 dennoch nicht aufgenommen werden. Die EU will eine besondere Task Force einrichten, die bis Mai 2005 bewerten soll, inwiefern das Land die Voraussetzungen für die Einleitung von Beitrittsgesprächen erfüllt. In erster Linie geht es um die Frage der Zusammenarbeit Kroatiens mit dem UN-Kriegsverbrechertribunal. Für die übrigen Staaten des westlichen Balkans

bestehen gegenwärtig noch keine konkreten Beitrittsperspektiven. Wirtschaftliche Defizite und die anhaltende politische Instabilität v.a. in *Bosnien-Herzegowina*, *Serbien* und *Montenegro* sowie *Albanien* stehen substanziellen Fortschritten vorderhand entgegen. Die EU ist aber grundsätzlich zur Aufnahme dieser Staaten bereit, sofern sie die hierfür geltenden Voraussetzungen erfüllen. Zu dem seit März 2004 vorliegenden Beitritts-gesuch *Mazedoniens* erarbeitet die Kommission zur Zeit ihre Stellungnahme.

Anlass zu kontroversen Diskussionen gibt vor allem der Wunsch der *Türkei*, der Europäischen Union beizutreten. Trotz der beachtlichen Reformpolitik der gegenwärtigen Regierung bestehen noch Bedenken u.a. im Hinblick auf die Situation der Kurden, die Sicherung der Menschenrechte sowie die Unabhängigkeit der Justiz und das Zypernproblem. Ungeklärt sind des Weiteren die geostrategischen und bevölkerungspolitischen Implikationen eines möglichen Beitritts der Türkei. Trotz dieser besonderen Umstände hat der Europäische Rat Ende 2004 entschieden, am 3. Oktober 2005 Beitrittsverhandlungen mit der Türkei aufzuneh-

men, sofern Ankara den Reformprozess fortsetzt und bis zum Verhandlungsbeginn die Zollunion EU-Türkei auf die zehn neuen Mitgliedstaaten und damit auch auf Zypern ausdehnt. Um den genannten Risiken Rechnung zu tragen, soll es sich dabei um einen «offenen» Verhandlungsprozess handeln, dessen Ausgang «nicht garantiert» ist. Allein schon angesichts des wirtschaftlichen Rückstandes des Landes wird ein Beitritt vor dem Jahr 2015 allgemein für unwahrscheinlich gehalten.

Ferner träumen auch einige ehemalige Sowjetrepubliken von einer EU-Mitgliedschaft. Nach der «orangenen Revolution» wird die Union insbesondere die Entwicklung in der Ukraine mit grösserem Interesse verfolgen als bislang.

Wirtschaft

Im Rahmen ihrer Lissabon-Strategie aus dem Jahr 2000 beschloss die Union Massnahmen zur grundlegenden Umstrukturierung von Wissenschaft, Wirtschaft und Sozialsystemen, um die EU bis zum Jahr 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Nachdem die Umsetzung dieser Strategie in

den vergangenen Jahren ins Stocken geriet, bemüht sich die Kommission unter der Leitung ihres neuen Präsidenten Jose Manuel Barroso um eine Wiederbelebung des Lissabon-Prozesses. Sie setzt dabei auf eine neue Partnerschaft zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten zur Anhebung der Produktivität und der Beschäftigung. Im Zentrum der Bemühungen stehen die Erhöhung der Anziehungskraft Europas für Investoren und Arbeitskräfte, gezielte Investitionen in Bildung und Forschung sowie die Verbesserung arbeitsmarktpolitischer Instrumente.

Europäische Verfassung

Die Aufnahme neuer Mitglieder in die EU, veränderte Rahmenbedingungen und immer stärkere Zusammenarbeit führten im Laufe der Jahre zu verschiedenen Reformen und Strukturveränderungen. Die Gründungsverträge, die die Rechtsgrundlage der Europäischen Union bilden, stammen im Kern aus den 1950er Jahren und werden den heutigen Anforderungen teilweise nicht mehr gerecht. Mit dem Vertrag von Nizza vom Februar 2001 beschlossen die Mitgliedstaaten daher verschiedene

Änderungen dieser Abkommen, um die Union auf den im Jahre 2004 erfolgten Beitritt von 10 neuen Mitgliedstaaten vorzubereiten. Die Regierungskonferenz von Nizza war sich jedoch bewusst, dass diese Änderungen noch nicht genügen würden.

Der Europäische Rat setzte deshalb an seiner Tagung in Laeken (Brüssel) vom Dezember 2001 einen Konvent ein und beauftragte ihn mit der Erarbeitung neuer vertraglicher Grundlagen für die Union. Im Juli 2003 verabschiedete der Konvent nach anderthalbjähriger Tätigkeit seinen Entwurf eines Verfassungsvertrages, den die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten mit wenigen Änderungen am 29. Oktober 2004 in Rom unterzeichneten.

Das Vertragswerk kann jedoch erst in Kraft treten, wenn es von jedem Unterzeichnerstaat nach dem in seiner Verfassung vorgeschriebenen Verfahren ratifiziert wurde. Je nach juristischer und geschichtlicher Tradition der einzelnen Länder handelt es sich hierbei um ein parlamentarisches Verfahren, eine Volksabstimmung oder eine Kombination aus beiden Elementen. Als erster Staat sprach sich Litauen am 11. November 2004 für die



Das Vertragswerk der Europäischen Verfassung

Annahme der Europäischen Verfassung aus; es ist zu erwarten, dass sich das Ratifikationsverfahren insgesamt etwa bis Mitte 2006 hinziehen wird. Dabei wird sich der Verfassungstext voraussichtlich in Tschechien, Dänemark, Frankreich, Irland, Luxemburg, den Niederlanden, Polen, Portugal, Spanien und Grossbritannien dem Votum der Wähler stellen müssen. Wenn das Verfahren problemlos verläuft, könnte Europa frühestens Anfang 2007 das Inkrafttreten seiner Verfassung feiern.

Inhaltlich sieht die Verfassung zunächst eine Neugestaltung des grundlegenden institutionellen Gefüges vor. An der Spitze der EU steht künftig ein auf zweieinhalb Jahre von den Staats- und Regierungschefs gewählter Präsident. Die markanteste institutionelle Neuerung ist die Schaffung des Amtes eines EU-Aussenministers und der Aufbau eines Diplomatischen Dienstes. Der Aussenminister verfügt über ein Vorschlagsrecht und vertritt die Union auf der weltpolitischen Bühne.

Das Europäische Parlament erhält mehr Kompetenzen. Das demokratische Prinzip soll darüber hinaus durch die Einführung eines Bürgerbegehrens gestärkt werden. Das vorgesehene Quorum von ei-

ner Million Unterschriften erscheint aus schweizerischer Sicht sehr hoch, relativiert sich jedoch angesichts einer Einwohnerzahl von ca. 500 Millionen in der erweiterten Union. Eine grössere Bedeutung soll überdies dem sog. Subsidiaritätsprinzip zukommen. Nach diesem Grundsatz kann die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschliessliche Zuständigkeit fallen, nur tätig werden, wenn die Mitgliedstaaten die Ziele der in Betracht gezogenen Massnahmen nicht ganz erreichen können und ein Handeln auf Unionsebene vorzuziehen ist. Diesbezüglich werden den nationalen Parlamenten direkte Kontrollbefugnisse eingeräumt.

Bis 2014 wird jedes Land weiter einen Kommissar nach Brüssel entsenden, bevor die Anzahl der Kommissare auf zwei Drittel der Zahl der Mitgliedstaaten reduziert wird. Die Besetzung erfolgt dann im Verfahren der gleichberechtigten Rotation zwischen den Mitgliedstaaten. Dies hat zur Folge, dass jedes Land nach zwei Amtsperioden für fünf Jahre nicht in Brüssel vertreten sein wird.

Heftig umstritten war bis zuletzt die Regelung der Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit im Ministerrat. Hierbei ging es letztlich um die Neu-

An der Spitze der EU steht künftig ein auf zweieinhalb Jahre von den Staats- und Regierungschefs gewählter Präsident.

gewichtung der Machtbalance zwischen kleinen und grossen Mitgliedstaaten. Schliesslich einigten sich die Akteure auf ein System der «doppelten Mehrheit». Danach wird ein Beschluss gefasst, wenn 55% der Mitgliedstaaten, mindestens aber 15 Länder zustimmen. Diese müssen ausserdem mindestens 65% der Bevölkerung repräsentieren. Um eine Entscheidung blockieren zu können, sind mindestens vier Länder nötig.

Die Grundsätze des Binnenmarkts und des Wirtschaftsrechts werden unverändert in den Verfassungstext übernommen, während in einzelnen Politikbereichen (u.a. Aussenbeziehungen, polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit) verschiedene Neuerungen hinzukommen.

Schliesslich werden die Grundrechte ausdrücklich in der Verfassung verankert: Der Vertragstext übernimmt insoweit die «Charta der Grundrechte der Europäischen Union». Die Charta enthält die auf Ebene der Union geltenden Grundrechte, die bisher nur als allgemeiner Verweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention und auf die gemeinsamen Verfassungswerte der Mitgliedstaaten im EU-Vertrag genannt werden. Auf diese Weise

werden die Grundrechte für den Einzelnen transparenter. Zugleich werden Identität und Legitimität der Europäischen Union gestärkt.

Trotz mancher Kompromisse und Inkohärenzen im Detail handelt es sich um ein Vertragswerk, das grundsätzlich geeignet erscheint, die gestiegenen Anforderungen an Transparenz und Bürgernähe, aber auch im Hinblick auf ein effizientes Funktionieren einer erweiterten Union zu erfüllen.

Trotz mancher Kompromisse und Inkohärenzen im Detail handelt es sich um ein Vertragswerk, das grundsätzlich geeignet erscheint, die gestiegenen Anforderungen an Transparenz und Bürgernähe, aber auch im Hinblick auf ein effizientes Funktionieren einer erweiterten Union zu erfüllen.

Erste Erfahrungen mit den bilateralen Abkommen I

Allgemeines

Nach der Ablehnung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) durch die Schweiz ist es gelungen, bilaterale Verträge zwischen der Schweiz und der EU abzuschliessen. Dadurch sollten die negativen Auswirkungen aus dem Nichtbeitritt der Schweiz zum EWR gemildert werden. Die Verhandlungen wurden am 21. Juni 1999 mit der Unterzeichnung von sieben bilateralen Abkommen abgeschlossen, welche am 1. Juni 2002 in Kraft traten. Im allgemeinen Sprachgebrauch hat sich dafür der Ausdruck «*Bilaterale I*» eingebürgert.

Die Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 vergrösserte den EU-Binnenmarkt nachhaltig: 10 Mitgliedstaaten und ca. 75 Millionen Konsumenten kamen neu hinzu. Doch auch die Schweiz kann durch diese neuen Gegebenheiten profitieren: erleichterter Zugang zu den Wirtschaftsmärkten Mittel- und Osteuropas sowie Öffnung neuer interessanter Arbeitsmärkte.

Im Folgenden sollen der aktuelle Stand und die ersten Erfahrungen mit den Bilateralen I kurz dargestellt werden.

Personenfreizügigkeit

Allgemeines

Das bilaterale Abkommen über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und den 15 bisherigen EU-Mitgliedstaaten sieht eine schrittweise Öffnung des schweizerischen und europäischen Arbeitsmarktes vor. Es gibt den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, sich im Gebiet der Vertragsstaaten niederzulassen und dort zu arbeiten. Inländische und ausländische Arbeitnehmer bzw. selbständig Erwerbstätige werden mittelfristig gleichgestellt.

Migration

Die ersten Erfahrungen mit der Personenfreizügigkeit sind grundsätzlich positiv. Die bisherigen Statistiken zeigen, dass befürchtete Migrationströme aus der EU in die Schweiz ausgeblieben sind.

Bis zum 31. Mai 2007 bestehen Höchstzahlen für die Einwanderung von Arbeitskräften aus den 15 bisherigen EU-Staaten. Diese Kontingente für Daueraufenthalter (15'000 jährlich) wurden in den ersten zwei Jahren erwartungsgemäss stark bean-

Die Dossiers im Überblick

- 1 Personenfreizügigkeit
- 2 Landverkehr
- 3 Luftverkehr
- 4 Landwirtschaft
- 5 Öffentliches Beschaffungswesen
- 6 Technische Handelshemmnisse
- 7 Forschung

spricht. Sie waren jeweils kurz vor Ablauf der Jahresfrist ausgeschöpft. Dies ist vor allem auf gewisse Bereinigungseffekte zurückzuführen. Viele Grenzgänger – in erster Linie aus Deutschland – haben ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegt. Zudem bestand ein Nachholbedarf im mittleren und unteren Qualifikationsbereich vor allem bei Klein- und Mittelbetrieben, die früher keine Jahresaufenthalter beschäftigen konnten. Im zweiten Jahr hat sich der Bedarf leicht abgeschwächt. Die Nachfrage nach Kurzaufenthalterbewilligungen hat sich dagegen unterdurchschnittlich entwickelt. Diese Kontingente (115'500 jährlich) wurden nur zur Hälfte beansprucht. Dies entspricht der schwierigen Wirtschaftslage, vorab im Saisongewerbe (Tourismus, Bau, Landwirtschaft).

Am 1. Juni 2004 wurden Inländervorrang und die vorgängigen Lohnkontrollen gegenüber den 15 bisherigen EU-Staaten aufgehoben. Dienstleistungserbringer aus diesen Ländern, die bis maximal 90 Tage in der Schweiz arbeiten, benötigen keine Bewilligung mehr. Stattdessen wurde eine Meldepflicht eingeführt. Die Nachfrage hat sich in den er-

sten Monaten rege entwickelt (rund 40'000 Personen im ersten Halbjahr, davon 40% weniger als 30 Tage tätig). Gleichzeitig sank die Zahl der erteilten Kurzaufenthaltsbewilligungen bis 4 Monate markant (um rund 16'000 auf ca. 8'200). Weiter kann davon ausgegangen werden, dass im Bereich von kurzen Arbeitseinsätzen eine beträchtliche Zahl von früher illegal Erwerbstätigen dank der nunmehr vereinfachten Handhabung den legalen Weg wählt. Die tripartiten Kommissionen bei Bund und Kantonen haben den Auftrag, die Entwicklungen am Arbeitsmarkt zu überwachen und bei Verstössen Kontrollen und Sanktionen zu beantragen (sog. flankierende Massnahmen).

Im Jahr 2009 wird das eidgenössische Parlament zu entscheiden haben, ob das Personenfreizügigkeitsabkommen mit der EU generell weitergeführt werden soll. Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum unterstehen.

Auswirkungen der Erweiterung

Anders als die sechs sektoralen Abkommen, die automatisch auf die neuen EU-Mitgliedstaaten aus-



Rudolf Stämpfli, Präsident des Schweizerischen Arbeitgeberverbands

«Die Arbeitgeber sind überzeugt, dass die Schweizer Arbeitnehmenden wegen des Personenfreizügigkeitsabkommens keine Angst um ihren Arbeitsplatz und den Lohn haben müssen. Wer als Gegner der bilateralen Verträge solche Ängste bewusst schürt, handelt der Schweizer Wirtschaft gegenüber verantwortungslos.»

gedehnt wurden, ist das Personenfreizügigkeitsabkommen ein gemischtes Abkommen. Mit dem Beitritt der zehn neuen Staaten in die EU musste die Schweiz über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens neue Verhandlungen führen. Das Ergebnis, ein Protokoll zum Freizügigkeitsabkommen hinzuzufügen, ist für die Schweiz zufriedenstellend. Das Parlament hat das Protokoll in der Wintersession 2004 zusammen mit der Revision zur Verschärfung der flankierenden Massnahmen in einem Bundesbeschluss genehmigt. Dagegen wurde das Referendum ergriffen; die Volksabstimmung findet am 25. September 2005 statt. Falls das Abkommen in der Schweiz abgelehnt werden sollte, ist insgesamt mit einer Gefährdung der Bilateralen I zu rechnen.

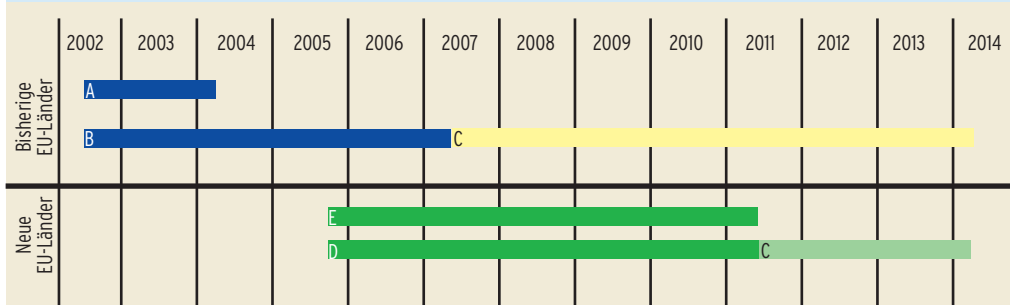
Die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit soll schrittweise und durch separate Übergangsregelungen erfolgen. Während einer Übergangsperiode bis zum 30. April 2011 können arbeitsmarktliche Beschränkungen wie Inländervorrang und Lohnkontrolle aufrechterhalten werden. Gleichzeitig gewährt die Schweiz jährlich steigende Kontingente für Bürger aus den neuen EU-Staaten (bis maximal 3'000

Daueraufenthalter und 29'000 Kurzaufenthalter am Ende der Übergangsfrist). Bis 2014 erlaubt die sog. Ventilklausele die Wiedereinführung von Kontingenten im Falle einer übermässigen Zuwanderung. Auch grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer in bestimmten Branchen (Bau, Gebäudereinigung, Sicherheit, Gartenbau) sowie Aufenthaltsbewilligungen unter vier Monaten unterstehen arbeitsmarktrechtlichen Beschränkungen. Diese neuen Regeln gelten erst ab Inkrafttreten des Protokolls; somit nicht vor Ende 2005. Die Schweiz hat sich bereit erklärt, seit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten des Abkommens auf autonomer Basis Quoten für die neuen Mitgliedstaaten einzurichten (700 für Jahresaufenthalter, 2'500 für Kurzaufenthalter, 5'000 für Aufenthalter unter vier Monaten).

Landverkehr

Das Abkommen sichert eine umweltverträgliche Transportpolitik gegenüber Europa und enthält Regeln über eine koordinierte Politik zum Schutz des Alpenraums; darüber hinaus gewährleistet es eine schrittweise, gegenseitige Öffnung und Liberalisie-

Übergangsregime zur Einführung der Personenfreizügigkeit



Einführung der Personenfreizügigkeit für die bisherigen 15 EU-Mitgliedstaaten

- A 2 Jahre Inländervorrang, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen (bis 31. Mai 2004)
- B 5 Jahre Kontingente (bis 31. Mai 2007)
- C Besondere Schutzklausel für die Schweiz bei übermässiger Zunahme der Einwanderung (bis 2014)

Einführung der Personenfreizügigkeit für die neuen EU-Mitgliedstaaten* (wahrscheinlich in der 2. Hälfte 2005)

- E Inländervorrang
- D Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie Kontingente bis 2011 (voraussichtlich ab Ende 2005)
- C Besondere Schutzklausel für die Schweiz bei übermässiger Zunahme der Einwanderung (bis 2014)

* Ausser Malta und Zypern, für die bereits volle Freizügigkeit gilt.

Quelle: Economiesuisse, Bilaterale Abkommen Schweiz-EU. Die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit und die neun Dossiers der Bilateralen II.



Hans Rudolf Schurter, Präsident des Verwaltungsrats, Schurter Gruppe, Lucerne

«Mit der Ausdehnung der Bilateralen erhalten wir einen besseren Zugang zu den neuen EU-Ländern. Das schnelle Wachstum dort bietet uns gute Chancen. Unsere Marktposition in Europa wird gefestigt und die Arbeitsplätze in der Schweiz gesichert.»

Die neuen EU-Mitgliedstaaten und die Schweiz

| Staat | Bevölkerung in Mio. | Staatsbürger in der Schweiz* |
|-------------------------|------------------------|---------------------------------|
| Zypern | 0.8 | 86 |
| Tschechische Rep. | 10.3 | 3'713 |
| Estland | 1.4 | 139 |
| Ungarn | 10.2 | 3'709 |
| Litauen | 3.5 | 374 |
| Lettland | 2.4 | 550 |
| Polen | 38.6 | 4'685 |
| Slowenien | 2.0 | 2'489 |
| Slowakische Rep. | 5.4 | 2'563 |
| Malta | 0.4 | 80 |
| Beitrittsstaaten | 74.9 | 18'388 |
| EU-15 | 377.9 | 830'486 |

Quelle: EU, IMES

* Ständige ausländische Wohnbevölkerung 31. Dezember 2003

rung der Strassen- und Eisenbahnverkehrsmärkte für Personen- und Gütertransporte. Die EU anerkannte die schweizerische Verkehrspolitik und somit die Erhebung der leistungsabhängigen Schwerkverkehrsabgabe LSVA. Im Gegenzug akzeptierte die Schweiz die schrittweise Erhöhung der Gewichtslimits für Lastwagen. Diese wurde bis 2005 von 28 auf 40 Tonnen erhöht.

Mit der Einführung der LSVA im Jahre 2001 konnte der alpenquerende Schwerkverkehr stabilisiert und sogar leicht reduziert werden. Im Jahr 2004 haben 1'255'000 schwere Strassengüterfahrzeuge die Schweizer Alpen durchquert. Das sind knapp 3% weniger als im Vorjahr und gut 10% weniger als im Jahr 2000, dem letzten Jahr vor der Einführung der LSVA und 34t-Limite. Im Vergleich mit 2003 verzeichnete die Schiene im alpenquerenden Verkehr ein Wachstum von mehr als 10% (in Tonnen). Insbesondere der kombinierte Verkehr legte im Jahr 2004 beachtlich zu und verzeichnete alpenquerend ein Wachstum von 18%. Diese positive Entwicklung sollte sich künftig dank der Erhöhung der LSVA und der flankierenden Massnahmen bestätigen. Die Inbetriebnahme der Neuen Eisenbahn-

Alpentransversale (NEAT) dürfte längerfristig eine weitere Senkung des alpenquerenden Schwerverkehrs auf der Strasse erlauben.

Luftverkehr

Das Luftverkehrsabkommen sichert den schweizerischen Fluggesellschaften Schritt für Schritt die Teilnahme am liberalisierten Luftverkehrsmarkt der EU. Die Schweiz hat somit vergleichbare Rechte eines Mitgliedstaates; zusätzlich zu garantierten Verkehrsrechten kann die Schweiz beispielsweise auf Grundlage des Luftverkehrsabkommens juristische Schritte vor dem EuGH gegen die nach dem Scheitern des Staatsvertrages einseitig erlassene Verordnung betreffend Anflüge zum Flughafen Zürich über den süd-deutschen Raum ergreifen. Weiter strebt die Schweiz aufgrund des Status eines «Quasi-Mitgliedslandes» den Beitritt zur neuen europäischen Sicherheitsagentur EASA und zum einheitlichen Luftraum, dem Single European Sky durch das Luftfahrts-Abkommen an. Einerseits konnten die Modalitäten für eine Mitwirkung der Schweiz in der EASA bereits geregelt werden; andererseits verfolgt die Schweiz das Ziel, Skyguide im Rahmen des Single European Sky

als anerkannte Flugsicherungsorganisation im Herzen Europas zu positionieren.

Landwirtschaft

Das Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen vereinfacht den Handel mit Agrarprodukten zwischen der Schweiz und der EU. Dies einerseits durch die Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse, andererseits durch den Abbau von Zöllen. Im Rahmen eines Abbaus von nichttarifären Handelshemmnissen werden die technischen Vorschriften in den Bereichen Veterinärmedizin, Pflanzenschutz, biologische Landwirtschaft sowie die Qualitätsnormen für Früchte und Gemüse usw. als gleichwertig anerkannt. Ein erleichterter Marktzutritt durch Zollabbau findet für jene Agrarprodukte statt, an denen die Parteien ein besonderes Interesse haben. Das Agrarabkommen bietet der Schweizer Landwirtschaft einen verbesserten Zugang in jenen Bereichen, wo sie gleichsweise wettbewerbsfähig ist, wie etwa bei den verarbeiteten Milchprodukten und Käse oder bei Frischprodukten wie Obst und Gemüse. Für Käse wird ab 1. Juni 2007 Freihandel eingeführt. Die

Schweiz gewährt Konzessionen bei Früchten und Gemüse in der nicht bewirtschafteten Periode (Wintersaison) sowie bei in der Schweiz nicht oder in unbedeutendem Ausmass hergestellten Produkten (z.B. Olivenöl). Frischfleisch, Weizen und Milch sind hingegen vom Zollabbau nicht betroffen.

Öffentliches Beschaffungswesen

Die Schweiz und die EU haben in dem entsprechenden bilateralen Abkommen vereinbart, den Geltungsbereich des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen auszudehnen. Damit werden auch die Beschaffungen von Gemeinden und von konzessionierten privaten Unternehmen sowie der Schienenverkehr-Sektor liberalisiert und den WTO-Regeln unterstellt, sofern die vereinbarten Schwellenwerte überschritten werden.

Die Umsetzung des Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen führt zu mehr Transparenz und Wettbewerb und damit tendenziell zu geringeren Kosten und besserer Qualität bei der Beschaffung mit öffentlichen Geldern.

Technische Handelshemmnisse

Als technische Handelshemmnisse wird die Behinderung des grenzüberschreitenden Verkehrs von Produkten auf Grund «unterschiedlicher technischer Vorschriften oder Normen» oder «der unterschiedlichen Anwendung solcher Vorschriften oder Normen» oder «der Nichtanerkennung insbesondere von Prüfungen, Konformitätsbewertungen, Anmeldungen oder Zulassungen» bezeichnet. Das Abkommen sieht die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Prüfungen, Inspektionen, Zertifizierungen, Produktezulassungen usw.) für die meisten Industrieprodukte vor. Sofern die schweizerische Gesetzgebung im Vertrag als mit jener der EU gleichwertig anerkannt wird, müssen Produkte nur noch den Ein- und Ausfuhrkontrollen, die im Unterschied zum EWR bestehen bleiben, unterzogen werden. Durch das Abkommen sinken die Mehrkosten für Schweizer Hersteller und verkürzen sich die Wartezeiten bei der europaweiten Vermarktung von neuen Produkten. Davon profitieren insbesondere die Maschinenindustrie, die Chemie- und Pharmaunternehmen sowie die Hersteller von Medizinalprodukten und Messgeräten.

Forschung

Mit dem Forschungsabkommen 2004 wurde das bilaterale Forschungsabkommen von 1999 erneuert: Die Schweiz assoziiert sich damit an das mit einem Gesamtbudget von 17.5 Mia. Euro ausgestattete 6. Rahmenprogramm der EU (Laufzeit 2002-2006). Per 1. Januar 2004 erhielten Forscherinnen und Forscher aus der Schweiz dieselben Beteiligungsrechte wie ihre Partner aus den Mitgliedstaaten der EU.

Ziel des Rahmenprogramms ist die Förderung der Forschungsaktivitäten in Europa durch die Vernetzung und Bündelung der Forschungskapazitäten in den EU-Mitgliedstaaten, den Kandidatenländern, den EWR-Staaten sowie Israel und der Schweiz. Die Programme umfassen die Bereiche Forschung und technische Entwicklung in der Europäischen Gemeinschaft sowie die Forschung und Ausbildung im Rahmen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom).

Schlüsselbereiche des 6. Rahmenprogrammes sind u.a. Genomik und Biotechnologie im Dienste der Gesundheit, Technologien der Informationsgesellschaft, Lebensmittelsicherheit, nachhaltige Entwicklung, Nanotechnologien, Luft- und Raumfahrt

oder Bürger und Staat in der Wissensgesellschaft. Die Schweiz ist als Forschungsplatz ein wichtiges Partnerland in der europäischen Forschungszusammenarbeit. Sie kann dank der Erneuerung des Forschungsabkommens ihre Bedeutung als Forschungs- und Technologiestandort ausbauen. Schweizer Forscher können neu die Leitung von Projekten übernehmen, und ihre Projektteilnahmen werden von der EU-Kommission in Brüssel finanziert. Im Gegenzug beteiligt sich die Schweiz am EU-Forschungsbudget. Der Beitrag der Schweiz wird jährlich neu festgelegt und dürfte bei ca. 230 Mio. Franken liegen.

Häufig gestellte Fragen

Welche Bedeutung hatte die EU-Erweiterung am 1. Mai 2004 für das Freizügigkeitsabkommen ?

Das Abkommen wird nicht automatisch auf die neuen Mitgliedstaaten ausgeweitet. Mit dem Beitritt zehn neuer mittel- und osteuropäischer Staaten zur EU musste die Schweiz über die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens neue Verhandlungen führen.

Welche Vorteile hat das Freizügigkeitsabkommen für die Schweizer Arbeitgeber?

Schweizer Unternehmen erhalten für ihre in der erweiterten EU tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbesserte Arbeits- und Aufenthaltsbedingungen. Umgekehrt können Schweizer Firmen Personal aus einem grösseren Pool – nämlich aus der gesamten EU – rekrutieren.

Was wird seitens der Politik unternommen, um die Höhe der Entlohnung der Schweizer Arbeitnehmer zu garantieren?

Am 1. Juni 2004, einen Monat nach dem Beitritt der mittel- und osteuropäischen Länder zur EU, traten auf dem Schweizer Arbeitsmarkt flankierende Massnahmen in Kraft, welche die Schweizer Erwerbstätigen vor Sozial- und Lohndumping durch billige Arbeitskräfte aus dem Ausland schützen sollen. Damit wird grundsätzlich jede Erwerbstätigkeit in der Schweiz den Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen und den gegebenen rechtlichen Bestimmungen unterstellt. Das Entsendegesetz und die dazugehörige Verordnung legen minimale Arbeits- und Lohnbedingungen für

Arbeitnehmer fest, die von einem ausländischen Arbeitgeber im Rahmen einer Dienstleistung in die Schweiz entsendet werden. Im Fall von wiederholter missbräuchlicher Unterbietung können auch Mindestlöhne und Arbeitszeitbestimmungen in Gesamtarbeitsverträgen für allgemeinverbindlich erklärt werden. Zudem können Normalarbeitsverträge vom Bundesrat erlassen werden. Schliesslich wurden Kommissionen in jedem Kanton eingerichtet, die den Arbeitsmarkt überwachen und allfällige Sanktionen beantragen. Gemeinsam mit dem Protokoll zum Abkommen über Personenfreizügigkeit hat das Parlament die Revision der flankierenden Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping genehmigt. Beide Vorlagen wurden in einem Bundesbeschluss vereinigt, welcher dem fakultativen Referendum untersteht.

Welche Vorteile hätte die Ausdehnung des Abkommens auf die neuen EU-Staaten?

Die Schweiz würde von einer verbesserten Rekrutierung ausländischer Spezialisten aus dem mittel- und osteuropäischen EU-Raum profitieren. Die neuen EU-Mitgliedstaaten verfügen sowohl über

Im Fall von wiederholter missbräuchlicher Unterbietung können auch Mindestlöhne und Arbeitszeitbestimmungen in Gesamtarbeitsverträgen für allgemeinverbindlich erklärt werden.

ein grosses Potential an qualifizierten Arbeitskräften als auch an Hilfskräften. Die Funktionsfähigkeit und Flexibilität des Schweizer Arbeitmarktes würden verbessert. Auch könnten Schweizerinnen und Schweizer unkomplizierter in den neuen EU-Ländern leben, arbeiten und studieren.

Schweizerinnen und Schweizer könnten unkomplizierter in den neuen EU-Ländern leben, arbeiten und studieren.

Service-Informationen

Allgemein

- <http://www.europa.admin.ch/ba/d/index.htm> (Abkommenstexte)
- <http://www.simap.eu.int> (ergänzende Informationen und Rechtstexte zum öffentlichen Beschaffungswesen der EU)

Weitere links:

- <http://www.economiesuisse.ch>
- <http://europa.eu.int/eur-lex/de/index.html>

Für allgemeine Fragen der europäischen Integration wenden Sie sich an:

- Integrationsbüro EDA/EVD, Information, Bundeshaus Ost, 3003 Bern
Tel: 031 322 22 22, Fax: 031 312 53 17, Email: europa@ib.admin.ch, www.europa.admin.ch
- Europa Institut an der Universität Zürich, Hirschengraben 56 Postfach 718, 8025 Zürich
Tel: 044 634 48 91, Fax: 044 634 43 59, Email: eiz@eiz.unizh.ch, www.unizh.ch/eiz
- Europafachstelle des Kantons Zürich, Walchestrasse 19, Postfach, 8090 Zürich
Tel: 043 259 26 14, Fax: 043 259 51 71, Email: stephan.kux@vd.zh.ch,
<http://www.standort.zh.ch/internet/vd/awa/standort/de/dienste/europa.html>
- Osec Business Network Switzerland, Euro Info Center Schweiz, Stampfenbachstrasse 85, Postfach 492, 8035 Zürich
Tel: 044 365 54 54, Fax: 044 365 54 11; Email: eics@osec.ch, <http://www.osec.ch/eics>

Einführung in die Bilateralen II

In internationalen Beziehungen gilt ebenso wie in zwischenmenschlichen: Das Rezept für eine erfolgreiche Partnerschaft ist ein gegenseitiges Geben und Nehmen. Verträge und Abkommen bilden das Gerüst für eine gute Zusammenarbeit, bei der jede Seite ihre Interessen wahrt. Die EU und die Schweiz arbeiten bereits seit Jahrzehnten nach gemeinsam vereinbarten Regeln eng zusammen. Das Paket der Bilateralen II ergänzt und verstärkt diese Zusammenarbeit durch weitere Abkommen in verschiedenen Bereichen.

Die *Bilateralen II* sind die Fortsetzung der bilateralen Abkommen I von 1999, welche vom Volk im Mai 2000 deutlich angenommen wurden. Sie bedeuten somit auch die Weiterführung des bilateralen Weges. Dieser Ansatz bestimmt die schweizerische Europapolitik seit 1992, als der Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) von Volk und Ständen abgelehnt wurde. Er besteht darin, konkret anstehende Interessen und Probleme in den Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union durch bilaterale sektorspezifische Abkommen in pragmatischer Weise zu regeln.

Nach Abschluss der Bilateralen I war die Bereit-

schaft in Brüssel für neue Verhandlungen mit der Schweiz gering. Vertreter der EU waren der Meinung, die Schweiz komme in bilateralen Abkommen generell zu gut weg. Schliesslich war die EU aber trotzdem zu neuen Verhandlungen bereit, weil sie ihrerseits zwei wichtige Anliegen an die Schweiz hatte: Die Schweiz sollte in das von der EU geplante System der grenzüberschreitenden Zinsbesteuerung eingebunden werden. Zudem wollte Brüssel die Zusammenarbeit mit der Schweiz bei der Betrugsbekämpfung im Bereich der indirekten Steuern, insbesondere beim Zigaretenschmuggel, intensivieren.

Die Schweiz trat auf die Begehren der EU ein. Sie stellte aber die Bedingungen, dass erstens noch weitere Bereiche verhandelt werden müssten und dass zweitens die Verhandlungen in allen Bereichen parallel geführt und gemeinsam abgeschlossen werden sollen. Von Schweizer Seite wurde die Teilnahme an der Sicherheits- und Asylzusammenarbeit von Schengen/Dublin und die Überbleibsel – «Leftovers» – aus den Bilateralen I auf die Verhandlungsagenda gesetzt.

Ab Juni 2002 wurde in allen Dossiers parallel verhandelt. Im Mai 2004 kamen die Verhandlungen

Die Dossiers im Überblick

- 1 Schengen/Dublin
- 2 Zinsbesteuerung
- 3 Betrugsbekämpfung
- 4 Landwirtschaftsprodukte
- 5 Umwelt
- 6 Statistik
- 7 MEDIA
- 8 Bildung, Berufsbildung, Jugend
- 9 Ruhegehälter

gen zum politischen Abschluss. Die getroffene Einigung hält der Bundesrat für insgesamt ausgewogen. Die zentralen Forderungen der Schweiz – Abschluss in allen Dossiers inklusive Schengen/Dublin und Schutz des Bankkundengeheimnisses – sind erfüllt. Umgekehrt kooperiert die Schweiz bei der grenzüberschreitenden Zinsbesteuerung und erweitert die Zusammenarbeit bei der Betrugsbekämpfung im Bereich der indirekten Steuern.

Bei den insgesamt 9 Dossiers der Bilateralen II geht es einerseits um wirtschaftliche Interessen: Durch Zollabbau verbessern sich die Exportchancen der Nahrungsmittelindustrie, die Interessen des Finanzplatzes sind durch die vertragliche Sicherung des Bankkundengeheimnisses gewahrt und durch das Schengen-Visum wird der Tourismusstandort Schweiz gestärkt. Andererseits geht es um die Zusammenarbeit in weiteren politischen Bereichen, so etwa der inneren Sicherheit und der Asylpolitik oder der Umwelt, Kultur, Statistik und Bildung.

Für den Bundeshaushalt werden sich die Bilateralen II voraussichtlich unter dem Strich budgetneutral auswirken. Kosten entstehen durch die Einbussen bei den Zolleinnahmen, durch die Beiträge

an die Filmförderungsprogramme MEDIA und die europäische Umweltagentur sowie durch die Umsetzung des Statistik-Abkommens und die Anwendung von Schengen/Dublin. Umgekehrt dürften dank Dublin Mehrausgaben in der Grössenordnung von jährlich 80 Mio. Franken im Asylbereich vermieden werden. Dank dem Zinsbesteuerungs-Abkommen werden zusätzliche Mehreinnahmen generiert.

Nach dem politischen Durchbruch vom 19. Mai 2004 wurden die Bilateralen II am 25. Juni parafiert und am 26. Oktober in Luxemburg von beiden Seiten unterzeichnet. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens konnten sich die Kantone, die politischen Parteien und interessierte Organisationen zu den Abkommen äussern. Die Reaktionen fielen bis auf wenige Ausnahmen positiv aus.

Die Bilateralen II wurden als Einzelvorlagen von National- und Ständerat in der Wintersession beraten und im Dezember alle mit klarem Mehr genehmigt. Am Umstrittensten war dabei das Assoziierungsabkommen zu Schengen/Dublin, das aber schliesslich ebenfalls deutlich gutgeheissen wurde. Sieben Abkommen unterstehen dem fakultativen

**Die zentralen Forderungen der Schweiz
– Abschluss in allen Dossiers inklusive
Schengen/Dublin und Schutz des Bank-
kundengeheimnisses – sind erfüllt.**

Referendum: Schengen/Dublin, Zinsbesteuerung, Betrugsbekämpfung, Umwelt, Media, Statistik und Ruhegehälter. Das Referendum wurde nur gegen das

Assoziierungsabkommen zu Schengen/Dublin ergriffen. Als Datum für ein Referendum wurde der 5. Juni 2005 bestimmt.

Service-Informationen

- <http://www.europa.admin.ch/nbv/d/index.htm>
Broschüre: Die Bilateralen II - Die Dossiers im Überblick, herausgegeben vom Integrationsbüro EDA/EVD, Dezember 2004.
- <http://www.europa.admin.ch/nbv/off/abkommen/d/index.htm> (Abkommenstexte im Überblick)
- <http://www.bilaterale.ch> («SchweizerWirtschaft für die Bilateralen»)
- <http://www.parlament.ch/homepage/do-dossiers-az/do-bilateral.htm>
- <http://ue.eu.int> (Rat der Europäischen Union)

Abkommen zu Schengen/Dublin

Die Assoziierungsabkommen zu Schengen/Dublin sind ein zentrales Dossier der Bilateralen II. Die Teilnahme an der Zusammenarbeit von Schengen/Dublin war ein Schweizer Anliegen und wurde auf Schweizer Wunsch auf das Verhandlungsmenu gesetzt. Worum geht es? *Schengen* verbessert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Polizei und Justiz gegen die internationale Kriminalität. Zugleich erleichtert Schengen den Reiseverkehr, indem die systematischen Passkontrollen an den Binnengrenzen zwischen den Schengen-Staaten abgeschafft werden. *Dublin* regelt die Zusammenarbeit im Asylbereich und verhindert Mehrfachgesuche und Asyltourismus.

Keine Staus an den Grenzen

Das Schengen-Abkommen schafft die systematischen Passkontrollen an den EU-Binnengrenzen ab. Gleichzeitig haben die Schengen-Staaten aber die Kontrollen an den Grenzen zu Drittstaaten (Schengen-Aussengrenze) verschärft.

Die Schweiz ist ein solcher Drittstaat, und so ist es bereits vorgekommen, dass Nachbarländer die Personenkontrollen an der Schweizer Grenze ver-

schärft haben. Dies hat zu langen Wartezeiten an den Grenzübergängen geführt. Durch den Abschluss der Schengen/Dublin-Abkommen kann sich die Schweiz gegen dieses Risiko absichern. Das ist auch wirtschaftlich von Bedeutung, denn die Schweiz unterhält enge grenzüberschreitende Wirtschaftsbeziehungen zu ihren Nachbarländern.

Aber keine offenen Grenzen

Auch mit Schengen werden an den Schweizer Grenzen weiterhin Grenzwächter im Einsatz stehen. Denn wer über die Grenze reist, muss nach wie vor die mitgeführten Waren verzollen, weil die Schweiz mit der EU keine Zollunion bildet. Dabei kann der Grenzwächter auch Personen kontrollieren. Zudem werden zusammen mit der Kantonspolizei die mobilen Kontrollen im Landesinnern verstärkt. In bestimmten Risikosituationen können zeitlich befristet auch systematische Personenkontrollen durchgeführt werden.

Neue Werkzeuge für die Polizei und Strafverfolgungsbehörden

Um die Sicherheit zu gewährleisten, wurde durch

Zu Schengen

Ein kleiner luxemburgischer Ort steht für ein grosses Abkommen: «Schengen». 1985 unterzeichneten 5 EU-Staaten auf dem Fahrgastschiff «Princesse Marie-Astrid» ein Abkommen zum schrittweisen Abbau von Personenkontrollen an den Binnengrenzen zwischen den Vertragsparteien. Seither sind viele andere Staaten dazu gekommen. Dem ersten Schengener Abkommen folgte ein Durchführungsabkommen (sog. Schengener Durchführungsübereinkommen - SDÜ), welches noch heute Gültigkeit hat.

Schengen die Polizei- und Justizzusammenarbeit verstärkt. Wichtigstes Werkzeug ist das *Schengener Informationssystem (SIS)*. Mit dieser Datenbank werden Informationen über polizeilich gesuchte Personen und Gegenstände rasch verbreitet und die Fahndung dadurch erleichtert. Die EU-Staaten unterstützen sich auch gegenseitig in laufenden Strafverfahren. Mit diesen Instrumenten soll verhindert werden, dass Personen, die Straftaten begangen haben, von Ländergrenzen und unterschiedlichen Rechtssystemen profitieren.

Massnahmen gegen den Waffenmissbrauch

Das Abkommen sieht auch Massnahmen gegen den Waffenmissbrauch vor. Das schweizerische Waffengesetz entspricht diesem Anliegen bereits weitgehend. Eine wichtige Anpassung ist aber nötig: Der Waffenerwerb unter Privaten verliert seine Vorzugsbehandlung und wird neu den gleichen Regeln unterstellt wie der Erwerb im Handel.

Gegen Asylmissbrauch

Das Asylabkommen von Dublin bestimmt, dass jede Person das Recht hat, ein Asylgesuch zu stellen,

aber nur eines. Ein Asylgesuch soll nur in einem der 27 Mitgliedstaaten geprüft werden müssen. Dublin legt anhand bestimmter Kriterien fest, welcher Staat für ein Asylgesuch zuständig ist. In der Datenbank EURODAC werden die Fingerabdrücke aller Asylsuchenden registriert. Personen, die bereits in einem anderen Land ein Asylgesuch gestellt haben, können so eindeutig identifiziert und in den für sie zuständigen Staat zurückgewiesen werden.

Keine automatische Übernahme neuen Rechts

Die Sicherheitsbehörden müssen ihre Zusammenarbeit immer wieder an neue Gegebenheiten anpassen. Darum wird sich der Schengen-Rechtsbestand auch in Zukunft weiterentwickeln. Die Schweiz wird neue Massnahmen mitgestalten können, hat jedoch als assoziiertes Mitglied kein formelles Stimmrecht. Die Erfahrungen der beiden anderen assoziierten Mitglieder Norwegen und Island zeigen jedoch, dass die Interessen aller beteiligten Staaten berücksichtigt werden. Die Schweiz bewahrt in jedem Fall ihre Souveränität: Wichtige Entwicklungen müssen vom Schweizer Parlament und allenfalls vom Volk genehmigt werden. Die

Zu Dublin

Das seit 1997 rechtswirksame Übereinkommen legt fest, dass derjenige Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, der dem Antragsteller die Einreise in die EU bzw. den Aufenthalt in der EU ermöglicht hat. Die Grundsätze des Übereinkommens wurden am 15. Juni 1990 in Dublin, Irland, unterzeichnet.

Schweiz muss keine neuen Schengen-Regeln anwenden, bevor sie nicht von Bundesrat, Parlament und – im Falle eines fakultativen Referendums – auch vom Volk verabschiedet wurden. Wird eine solche Weiterentwicklung abgelehnt, kann dies zur Kündigung des Schengen-Abkommens führen.

Sicherung des Bankkundengeheimnisses

Das Bankkundengeheimnis wird durch Schengen vertraglich abgesichert. Die Schweiz wäre bei einer allfälligen Weiterentwicklung des Schengen-Rechts, die das Bankkundengeheimnis bei direkten Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuern) gefährden würde, nicht betroffen.

Vorteile für den Tourismus

Reisende aus Wachstumsmärkten wie Asien oder Russland können heute mit einem einzigen Visum – dem Schengen-Visum – durch ganz Europa reisen. Für die Schweiz benötigen sie ein zusätzliches Visum. Mit der Annahme der Schengen/Dublin-Abkommen wird das Schengen-Visum auch für die Schweiz gelten, eine Neuerung, von der sich der Schweizer Tourismus eine wichtige Umsatzsteige-

rung erhofft. Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz leben und für die EU-Länder ein Visum benötigen, können künftig ohne Visum dorthin reisen.

Kosten und Einsparungen

Die Kosten von Schengen und Dublin belaufen sich für den Bund in den nächsten Jahren auf durchschnittlich 7.4 Mio. Franken pro Jahr. Umgekehrt kann die Schweiz durch Dublin im Asylbereich jährliche Kosten in der Grössenordnung von 80 Mio. Franken einsparen.

Häufig gestellte Fragen

Bringt das Fahndungssystem SIS auch wirklich mehr Sicherheit?

Ja. Schweizerische Sicherheitsexperten wie der Verband der schweizerischen Kripochefs, der Verband der schweizerischen Polizeibeamten, das Grenzschutzkorps oder die kantonale Polizei- und Justizdirektoren unterstützen die Teilnahme an Schengen/Dublin. Erfahrungen ausländischer Sicher-



Judith Renner Bach, Direktorin des Schweizer Tourismus-Verbandes

«Mit einem Beitritt zu Schengen wird die Schweiz vom Geltungsbereich des Schengen-Visums erfasst. Visumspflichtige Touristinnen und Touristen aus den Zukunftsmärkten Russland, Indien und China benötigen für ihre Europareise kein zusätzliches Schweiz-Visum mehr. Bei einem Abseitsstehen der Schweiz besteht die Gefahr, dass diese potenziellen Gäste die Schweiz wegen des Mehraufwands und der Mehrkosten von ihrer Reiseroute streichen.»

Europäischer Fahndungsraum



- Derzeit 15 Staaten, die das SIS einsetzen
- Frühestens ab 2007 12 weitere Staaten

heitsverantwortlicher aus verschiedenen Schengen-Mitgliedsländern zeigen ein sehr positives Bild: Monatlich erzielen beispielsweise Deutschland und Frankreich insgesamt 1000 Treffer in allen Fahndungskategorien. Im Jahre 2002 wurden aufgrund deutscher Verhaftungsausschreibungen (bei schwe-

ren Verbrechen mit mindestens 12-monatiger Haftstrafe) 398 Personen verhaftet. Gemäss Aussagen deutscher Schengen-Experten hat sich die Verhaftungsquote bei internationalen Ausschreibungen von Schwerverbrechern stark verbessert. Das deutsche Bundeskriminalamt spricht von einem «Quantensprung in der polizeilichen Fahndung». Gemäss österreichischem Schengen-Bericht für die Jahre 2001 und 2002 zeigen die Fahndungserfolge «sehr klar, dass Schengen einen wesentlichen Beitrag zu mehr Sicherheit in Österreich leistet.» Und der Schengen-Koordinator der norwegischen Polizei gab bekannt, dass «sich die Zahl der Festnahmen gesuchter Personen in den letzten drei Jahren vervierfacht» hat.

Was verändert Schengen an der Schweizer Grenze?

Die Grenzen zur Schweiz sind keine Schengen-Aussengrenzen mehr: Damit wird das Risiko aufgehoben, dass die Schweiz unter verstärkten Grenzkontrollen durch ihre Nachbarländer (welche die Schengen-Regeln für Schengen-Aussengrenzen eigentlich fordern) zu leiden hat.

Was die schweizerische Kontrolltätigkeit be-

trifft, wird sich an unseren Grenzen wenig ändern. Die Schweiz wird in Schengen eine Sonderrolle einnehmen: Weil wir nicht Mitglied der Zollunion mit der EU sind, wird die Schweiz weiterhin an der Grenze Zollkontrollen durchführen müssen. Mit den Warenkontrollen werden aber auch die Personen mitkontrolliert werden. Bei polizeilichem Anfangsverdacht können Personen weiterhin auch an der Grenze überprüft werden. Dazu kommen mobile Kontrollen im Landesinnern.

Das Einzige, was Schengen verbietet, sind systematische Personenkontrollen an der Grenze. Bereits heute werden aber an der Grenze keine systematischen Kontrollen durchgeführt. Von den rund 100 offiziellen Grenzübergängen sind etwa 20 rund um die Uhr besetzt. Und von den 700'000 Personen, die täglich unsere Grenze überqueren, werden rund 3% stichprobenweise vertieft überprüft. Bei rund 15% gibt es Sichtkontrollen. Diese Kontrollintensität kann auch bei Schengen aufrecht erhalten werden. Dank dem Zugriff auf die Fahndungsdatenbank dürfte sie noch wirksamer werden. Zudem werden bereits heute 40% der Grenzwächter mobil im grenznahen Raum eingesetzt. Solche

mobilen Kontrollen können auch mit Schengen ausgebaut werden.

Führt die Teilnahme an Schengen/Dublin nicht zu einer Zollunion?

Nein. So ist beispielsweise auch Norwegen Schengen-Mitglied, aber nicht Teil der Zollunion. Der Bundesrat hat keine Absicht, der Zollunion beizutreten. Auch seitens der Wirtschaft besteht kein Interesse an diesem Schritt.

Können Ausländer durch Schengen künftig ohne Reisepass in die Schweiz einreisen?

Nein. Schengen behält die nationalen Ausweisschriften ausdrücklich vor. Für die Schweiz gilt Folgendes: Ausländer benötigen für die Einreise in die Schweiz einen Pass. Die Einreise mit der Identitätskarte wird auf der Basis von bilateralen Verträgen gestattet. Schweizer haben ein Recht auf die Einreise in die Schweiz. Sie müssen jedoch darlegen können, dass sie Schweizer sind. Aus diesem Grund sollten sie beim Grenzübertritt ebenfalls ein Ausweispapier bei sich tragen.

Das Einzige, was Schengen verbietet, sind systematische Personenkontrollen an der Grenze. Bereits heute werden aber an der Grenze keine systematischen Kontrollen durchgeführt.

In absehbarer Zeit wird der Schengenraum voraussichtlich auch auf Rumänien, Bulgarien und die Türkei ausgedehnt. Damit grenzt der Schengenraum an das Krisengebiet Irak. Ist das kein Risiko?

Rumänien und Bulgarien (und in fernerer Zukunft vielleicht auch einmal die Türkei) werden erst Schengen-Mitglieder, wenn sie die Schengener Sicherheitsstandards an der Aussengrenze erfüllen und die Ausgleichsmassnahmen (Polizeizusammenarbeit, Justizzusammenarbeit, SIS) vollständig umgesetzt haben. Die Einhaltung der Sicherheitsstandards wird von den Schengen-Ländern geprüft, auch die Schweiz wird bei den entsprechenden Kontrollen dabei sein.

Eine hermetische Abriegelung und die totale Kontrolle der Grenzen gegenüber diesen Gebieten wird selbstverständlich nicht möglich sein. Die verstärkte Kontrolle der Aussengrenzen stellt zusammen mit Visa-Kontrollen, mobilen Kontrollen und einer intensivierten Polizei- und Justizzusammenarbeit aber eine Verbesserung des europäischen Sicherheitskonzeptes dar. Durch das gemeinsame Fahndungssystem SIS wird die Kontrolltätigkeit an der Grenze und innerhalb des Schengen-Raums effizienter.

Welche Massnahmen stehen der Schweiz bei einer Schengen-Teilnahme im Falle einer missbräuchlichen Visum-Praxis zur Verfügung?

Die Schweiz kann verlangen, dass ihr Visumsgesuche aus Risikostaaen vor der Bewilligung zur Konsultation vorgelegt werden. Sieht sie sich veranlasst, kann die Schweiz ein Visumsgesuch mit ihrem Veto blockieren. Zudem kann eine nationale Einreisesperre auch gegen Inhaber eines Schengen-Visums aufrecht erhalten werden.

Ist Schengen/Dublin, resp. sind die Bilateralen II nicht einfach die Hintertür zum EU-Beitritt?

Nein. Schengen/Dublin (wie auch die anderen bilateralen Abkommen) lassen alle Optionen offen. EU-Skeptiker wie EU-Befürworter können sich hinter die bilateralen Abkommen stellen: Für die Beitritts-skeptiker sind bilaterale, massgeschneiderte Lösungen für konkrete schweizerische Anliegen die realistische Alternative zu einem Beitritt. Für die Beitrittsbefürworter schaffen die bilateralen Abkommen die nötige Erfahrungsgrundlage, welche zur innenpolitischen Meinungsbildung in der EU-Beitrittsfrage nützlich ist. In jedem Fall wird durch

den Abschluss bilateraler Verträge der Beitrittsentscheid in keiner Weise präjudiziert.

Bleibt die Schweiz unter Schengen souverän?

Ja. Die Schweiz wird bei der Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Rechtsbestandes autonom und souverän entscheiden, ob sie einen neuen Rechtsakt übernehmen will. Die Übernahme von künftigem Schengen-Recht erfolgt nur, wenn es von der Schweiz, d.h. vom Bundesrat, vom Parlament und allenfalls vom Volk (gemäss den Bestimmungen der schweizerischen Verfassung) genehmigt wird. Zu diesem Zweck hat die Schweiz eine Übergangsfrist von bis zu zwei Jahren ausgehandelt. Es findet somit keine Souveränitätsübertragung an eine supranationale Gemeinschaft statt.

Werden wir durch Schengen fremden Richtern (des Europäischen Gerichtshofes) unterstellt?

Nein. Für Auslegung und Anwendung des Schengen-Abkommens in der Schweiz sind die Schweizer Behörden zuständig. Differenzen bei der Umsetzung des Assoziierungsabkommens zu Schengen müssen im Rahmen des Gemischten Ausschusses,

der dieses Abkommen verwaltet, gelöst werden. Der gemischte Ausschuss besteht aus gleichberechtigten Vertretern der Schweiz und der EU; die Entscheide werden im Konsens gefällt. Das gleiche Vorgehen wurde auch bei den Bilateralen I gewählt und hat bisher zu keinen Problemen geführt.

Könnte die Schweiz das Schengen-Visum nicht einseitig anerkennen?

Die einseitige Anerkennung des Schengen-Visums ist möglich. Die einseitige Anerkennung der EU-Visumsentscheide hat allerdings Sicherheits-Nachteile: Die Schweiz wird vor einer Visumserteilung nicht konsultiert und schweizerische Einreisesperren werden nicht beachtet. Auch in die verstärkte Konsularzusammenarbeit der Schengen-Staaten vor Ort wird die Schweiz nicht einbezogen (z.B. Informationsaustausch über gefälschte Dokumente, Schleppertätigkeit etc.).

Ist Schengen vereinbar mit unserer Schützen- und Milizarmetradition?

Ja. Schengen stellt das schweizerische Jagd- und Schützenwesen nicht in Frage. Die nationalen Vorschriften,

Die Übernahme von künftigem Schengen-Recht erfolgt nur, wenn es von der Schweiz, d. h. vom Bundesrat, vom Parlament und allenfalls vom Volk (gemäss den Bestimmungen der schweizerischen Verfassung) genehmigt wird.

welche die Jagd- und Schützentätigkeit regeln (Jagd- und Abschussbewilligungen, Jagdsaison, Schiessveranstaltungen etc.), bleiben von Schengen unberührt.

Keine Anwendung findet Schengen auch auf die Waffentraditionen des schweizerischen Milizsystems. Wie eine gemeinsame Erklärung im Assoziierungsabkommen ausdrücklich klarstellt, bleiben das Jungschützenwesen, die Aufbewahrung der persönlichen Militärwaffe im Hause des Wehrpflichtigen und die Abgabe zu Eigentum nach Erfüllung der Dienstpflicht von Schengen unberührt; diese Fragen werden weiterhin nach schweizerischem Recht geregelt.

Was ändert sich für das schweizerische Waffengesetz mit Schengen?

Das schweizerische Waffengesetz erfüllt die von Schengen geforderten Massnahmen gegen den Waffenmissbrauch bereits weitgehend. Eine wichtige Anpassung ist aber notwendig: Was für den Waffenkauf im Handel schon lange gilt, wird nun auch bei privat erworbenen und vererbten Waffen die Regel: Für alle Erwerbsformen (inklusive den Erwerb durch Erbgang) sollen künftig je nach Waffenkategorie die gleichen Erwerbsvoraussetzungen gelten:

Ausnahmebewilligung für grundsätzlich verbotene Waffen, Waffenerwerbsschein für genehmigungspflichtige Waffen, Meldepflicht für meldepflichtige Waffen. Zudem ist neu beim Antrag für einen Waffenerwerbsschein ein Grund anzugeben. Jäger, Schützen oder Sammler sind von dieser Verpflichtung ausgenommen. Weiter wird der europäische Feuerwaffenpass die temporäre Ausfuhr von Feuerwaffen durch Jäger und Sportsschützen in einen Schengen-Staat erleichtern. Ein zentrales Waffenregister wird es nicht geben.

Wird die Schweiz durch das SIS zum Überwachungsstaat?

Nein. Der schweizerische Datenschutzbeauftragte bestätigt, dass aus Sicht des Datenschutzes keine Bedenken gegen eine Zusammenarbeit im Bereich Schengen/Dublin bestehen. Der Datenschutz im Rahmen von Schengen genügt schweizerischen Standards. Die Einhaltung der Rechte betroffener Personen wird durch unabhängige Datenschutzinstanzen überwacht. Auf kantonaler Ebene muss der Datenschutz in der Schweiz aufgrund von Schengen/Dublin sogar verbessert werden.

Kann Dublin überhaupt funktionieren ?

An der Dubliner Zusammenarbeit wurden laufend Verbesserungen vorgenommen. Die wichtigste Neuerung ist die Fingerabdruck-Datenbank EURODAC, die aber erst seit Januar 2003 in Betrieb ist. Dank dieser können Zweitgesuche eindeutig identifiziert werden. Die Datenbank wird nun laufend ausgebaut und eine wachsende Anzahl von Daten enthalten. Sie wird damit auch zunehmend effizienter werden. Kritiker wenden ein, das Dubliner System funktioniere schlecht, weil nicht alle Staaten ihre Asylbewerber in der Fingerabdruck-Datenbank EURODAC registrierten. Eine erste Bilanz über das Funktionieren von EURODAC ist aber klar positiv und hat gezeigt, dass insbesondere auch unsere Nachbarn gut mitmachen. Die durchschnittliche Trefferquote von Mehrfachgesuchen ist von 7% nach einem Jahr auf inzwischen ca. 12% gestiegen.

Reduziert Dublin die Anzahl Asylbewerber?

Das primäre Ziel des Dubliner Übereinkommens ist nicht die Verminderung der Asylzahlen, sondern eine bessere Lastenverteilung. Dublin baut Ineffi-

zienzen und unnötige Zusatzbelastungen des Asylwesens ab, welche durch Mehrfachgesuche entstehen. Einzelne Länder (z.B. Österreich) müssen mehr Asylsuchende zurücknehmen als sie selber abgeben können. Oft sind dies Länder mit EU-Aussengrenzen.

In Bezug auf die Schweiz kann man davon ausgehen, dass die Bilanz stark zum Vorteil der Schweiz ausfallen wird. Laut inoffiziellen Schätzungen sind rund 20% der in der Schweiz gestellten Gesuche Zweitansträge. Die Schweiz kann nicht nur ein gewisses Entlastungspotenzial erwarten, sondern riskiert im Falle einer Nichtteilnahme bei Dublin zur einzigen, geographisch nahen Alternative für Asylsuchende in Europa zu werden. Der Bundesrat schätzt in der Botschaft zu den Bilateralen II vom 1. Oktober 2004, dass dies eine Zunahme von Gesuchen und entsprechende Mehrkosten pro Jahr von rund 80 Mio. Franken zur Folge hätte.

Bedeutet Dublin nicht eine Verschärfung der Asylpolitik?

Nein. Die Schweiz kann ihre Asylpolitik wie bisher autonom gestalten. Dublin baut Ineffizienzen ab,



Dora Andres, Polizei- und Militärdirektorin des Kantons Bern

«Die Schweiz darf kein Anziehungspunkt für international gesuchte Verbrecher und kein Sammelbecken für abgewiesene Asylbewerber sein. Deshalb braucht es die Polizei- und Asylzusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU. Und es braucht den Zugriff auf moderne, vernetzte Instrumente wie das Schengener Informationssystem (SIS) und die Fingerabdruck-Datenbank EURODAC. Schengen/Dublin ist ein Plus für die innere Sicherheit unseres Landes.»

welche durch Mehrfachgesuche entstehen und stärkt gleichzeitig die Stellung des Asylsuchenden. Einerseits hat der Asylsuchende einen klar definierten Anspruch auf ein Verfahren in einem durch die Dubliner Kriterien bestimmten Land und kann so nicht herumgeschoben werden. Andererseits wird durch die Entlastung des Asylwesens die Tendenz zur Verschärfung der nationalen Asylsysteme abgedämpft.

Das Beispiel Norwegen

Ganz ähnlich wie die Schweiz sucht sich Norwegen einen eigenen Weg ausserhalb der Europäischen Union. Es entschied sich für die Alternative Europäischer Wirtschaftsraum. Ausserdem trat Norwegen 2001 dem Schengener Abkommen bei.

Ist das nicht riskant? Wird da nicht Missbrauch Tür, Tor und Grenze geöffnet? Wie sind die ersten Erfahrungen nach vier Jahren Schengen?

Norwegische Polizisten sind zufrieden. Immerhin dürfen sie jetzt auch jenseits ihrer Landesgrenze Verbrecher verfolgen, was vor Schengen grosse Probleme bereitete. Ausserdem haben die Behörden Zu-

gang zum Schengener Informationssystem (SIS), einem digitalen Fahndungssystem mit mehr als 13 Mio. Fahndungsdaten (wovon ca. 1.2 Mio. Personendaten sind).

Das grenzüberschreitende System zeitigt gute Erfolge, so Odd Berner Malme, Vizepolizeichef Norwegens: «Mit Schengen ist die Bekämpfung von ohnehin international agierenden Kriminellen internationaler und damit effektiver geworden.»

Befürchtungen im Vorfeld des norwegischen Schengen-Beitritts haben sich nicht bewahrheitet. Bedenken bezüglich Datenschutz konnten dank flankierender Massnahmen zerstreut werden. Die Polizei verfügt dafür über neue Möglichkeiten in der Verbrechensbekämpfung.

Vgl. Berichte im Tages-Anzeiger vom 26. Oktober 2004, S.12; Der Bund vom 4. April 2005, S.9

«Als Polizist, aber auch als norwegischer Bürger bin ich gegenüber Schengen im Grossen und Ganzen positiv eingestellt.»

Odd Berner Malme

Vizepolizeichef Norwegens, in: Der Bund vom 4. April 2005, S. 9.

Service-Informationen

Broschüre:

Schengen/Dublin - Mehr Sicherheit dank internationaler Zusammenarbeit, herausgegeben von Bundesamt für Justiz und Integrationsbüro EDA/EVD, April 2005.

Weitere Links:

- http://www.europa.admin.ch/nbv/off/abkommen/d/schengen_1.pdf (Abkommenstext zu Schengen)
- http://www.europa.admin.ch/nbv/off/abkommen/d/dublin_1.pdf (Abkommenstext zu Dublin)
- <http://www.ejpd.admin.ch/d/dossiers/schengen/index.htm>
(Factsheets des Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD)
- http://europa.eu.int/pol/justice/index_de.htm
(Europäische Kommission, Justiz und Inneres: allg. Factsheets zum Thema Justiz und Inneres, weiterführende Links)
- http://europa.eu.int/comm/justice_home/index_de.htm (Europäische Kommission: Dokumentationszentrum)
- <http://ue.eu.int/jai/home.asp?lang=de> (EU-Rat: inkl. Zugang zum Schengen Acquis und diversen Publikationen zu Schengen)
- <http://register.consilium.eu.int/pdf/de/01/st05/05441d1.pdf> (Gemeinsames Handbuch für Grenzkontrollen)

Gerne helfen Ihnen auch folgende Auskunfts- und Beratungsstellen weiter:

- Bundesamt für Justiz, 3003 Bern,
Tel: 031 322 41 43, Fax: 031 322 78 79, Email: info@bj.admin.ch, www.ofj.admin.ch
- Bundesamt für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern,
Tel: 031 325 11 11, Email: info@bfm.admin.ch, www.bfm.admin.ch

Abkommen über die Zinsbesteuerung

Die Liberalisierung des Kapitalverkehrs – verstärkt durch die Einführung des Euro – erleichtert die Anlage von Vermögenswerten im Ausland. Mit einer neuen Richtlinie will die EU verhindern, dass Steuerpflichtige eines Mitgliedstaates X ihre Ersparnisse in einem anderen Mitgliedstaat Y anlegen und so einer Besteuerung durch das Steuersitzland X entgehen können. Aufgrund unterschiedlicher Interessen konnte sich die EU allerdings nicht auf eine umfassende und einheitliche Lösung einigen. Als gemeinsamer Nenner blieb die Besteuerung von Zinseinkünften (nicht aber z.B. auch der Dividenden), und zwar nur von natürlichen Personen. Mit Blick auf das Finanzzentrum London sind ausserdem Anleihen, die vor dem 1. März 2001 emittiert wurden, ausgenommen (Grandfathering-Klausel).

Grundsätzlich gilt ein automatischer Informationsaustausch, d.h. die Finanzinstitute melden die Auszahlung von Zinserträgen an Kunden aus einem anderen EU-Staat jeweils an die Steuerbehörden im entsprechenden Heimatland. Diese Regelung müssen auch die zehn Länder übernehmen, die am 1. Mai 2004 zur EU gestossen sind. Einzig den drei Mitgliedern Belgien, Luxemburg und Österreich

wurde die Variante eines Steuerrückbehalts zugestanden.

Schon von Anfang an stand für die EU fest, dass in dieses Projekt auch Drittstaaten mit einbezogen werden müssen, um Ausweichmanöver und Umgehungen möglichst zu erschweren. Die Gemeinschaft verhandelte daher mit Andorra, Monaco, Liechtenstein, San Marino, der Schweiz und den USA. Zudem galt es die folgenden abhängigen und assoziierten Territorien der EU-Mitgliedstaaten Grossbritannien und Niederlande (Jersey, Guernsey, Isle of Man, Anguilla, Montserrat, Britisch Virgin Islands, Turks und Caicos, Niederländische Antillen, Aruba, Cayman Islands) ebenfalls zu erfassen.

Mit dem ausgehandelten Abkommen erheben schweizerische Zahlstellen ab dem 1. Juli 2005 auf den betroffenen Zinserträgen von Individualkunden, die in der Gemeinschaft steuerpflichtig sind, einen Steuerrückbehalt. Dabei gelten folgende Eckwerte:

- Der Steuersatz beträgt in den ersten drei Jahren 15%, steigt für die folgenden drei Jahre auf 20% und erreicht nach insgesamt sechs Jahren 35%.
- Während 75% des erhobenen Steuerrückbehalts an den Mitgliedstaat der EU, in dem der

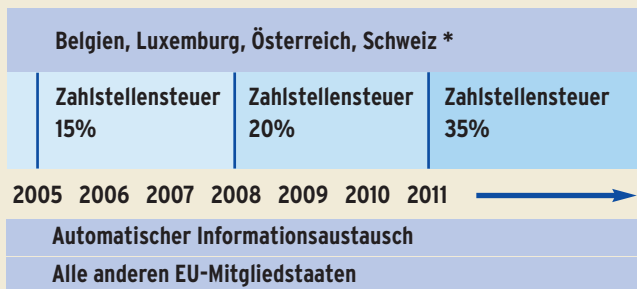
Zinsempfänger wohnhaft und steuerpflichtig ist, abgeliefert werden, verbleiben die restlichen 25% in der Schweiz.

- Der Zinsempfänger kann zwischen dem Steuerrückbehalt und einer Meldung seiner Zinserträge wählen; letzteres bedarf einer ausdrücklichen Instruktion durch den Bankkunden.

Im Zinsbesteuerungsabkommen verpflichtet sich die Schweiz zudem, bei Steuerbetrug oder sinnemäss gleich schweren Delikten den EU-Mitgliedstaaten auf Verlangen Amtshilfe zu leisten, sofern es um Zinszahlungen geht, die in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen. Des Weiteren hat sich die Schweiz in einem Memorandum of Understanding

bereit erklärt, in die bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen mit den EU-Staaten die Gewährung von Amtshilfe bei Steuerbetrug oder sinnemäss gleich schweren Delikten aufzunehmen. Umgekehrt sichert die Gemeinschaft der Schweiz zu, mit anderen wichtigen Finanzzentren Gespräche zu führen, um diese ebenfalls in eine Lösung über die Zinsbesteuerung einzubeziehen.

Zinsbesteuerung: Koexistenzmodell



* Die anderen Drittstaaten sowie teilweise die assoziierten Gebiete der EU haben ebenfalls die Zahlstellenlösung gewählt.

Quelle: CREDIT SUISSE Economic Research



Urs P. Roth

CEO der Schweizerischen Bankiervereinigung

«Die Banken stehen voll hinter dem Abkommen über die Zinsbesteuerung. Für uns ist wichtig, dass die EU damit den Steuerrückbehalt als gleichwertige Massnahme zum automatischen Informationsaustausch anerkennt und damit das Bankkundengeheimnis gewahrt bleibt.»

Bankkundengeheimnis und Bilaterale II

Der Schutz der finanziellen Privatsphäre zieht sich wie ein roter Faden durch drei zentrale Abkommen der Bilateralen II. Aus Sicht des Finanzplatzes ist das Verhandlungsergebnis positiv zu werten, bleibt das Bankkundengeheimnis doch gewahrt.

Im Rahmen der **Zinsbesteuerung** anerkennt die EU den Steuerrückbehalt als gleichwertige Massnahme zum automatischen Informationsaustausch. Die Ablieferung des Steuerrückhalts via Eidgenössische Steuerverwaltung an die nationalen Fiskalbehörden der EU erfolgt ohne Nennung von Kundennamen.

Bei der **Betrugsbekämpfung** kommt die Schweiz der EU entgegen und leistet künftig Rechts- und Amtshilfe auch im Falle von Steuerhinterziehung. Das beschränkt sich allerdings auf die indirekten Steuern; die direkten Steuern sind explizit ausgenommen. Es gilt zudem der Grundsatz der Spezialität. Die Verwendung von Informationen auch für direkte Steuern betreffende Verfahren wäre daher ein Verstoß gegen das Abkommen; er müsste von den hiesigen Behörden durch eine Sistierung der Rechts- und Amtshilfe mit dem betreffenden Land geahndet werden.

Für **Schengen/Dublin** ist aus Bankensicht zu beachten, dass die Schweiz auch im Bereich der Fiskalität Rechtshilfe leistet. Geht es um indirekte Steuern, gilt das Bankkundengeheimnis analog dem Abkommen über die Betrugsbekämpfung (lex specialis) nicht, so wie das für die schweizerischen indirekten Steuern schon bisher der Fall war (Inländerbehandlung). Die direkten Steuern sind von Schengen bisher nicht erfasst - eine Änderung befindet sich jedoch in der Pipeline. Die Rechtshilfe berührt hier das Bankkundengeheimnis aber nur im Falle des Steuerbetrugs. Die Verpflichtungen gehen also nicht über das hinaus, was die Schweiz international schon heute leistet. Sollte die EU das Prinzip der doppelten Strafbarkeit aufheben und damit auch die Steuerhinterziehung erfassen wollen, so gilt für die Schweiz ein unbefristetes «opting out». Sie kann auf eine solche Ausweitung verzichten, ohne die Abkommen Schengen/Dublin beenden zu müssen. Diese indirekte völkerrechtliche Verankerung des schweizerischen Bankkundengeheimnisses ist ein wichtiger Verhandlungserfolg.

Häufig gestellte Fragen

Welche Finanzprodukte unterliegen dem Steuerrückbehalt?

Grundsätzlich sind sämtliche grenzüberschreitenden Zinszahlungen an natürliche Personen mit EU-Steuerdomizil sowie entsprechende Produkte mit Zinskomponenten betroffen. Dies unabhängig davon, wo der Emittent der zinstragenden Werte domiziliert ist.

Gilt dies auch für Zinserträge auf schweizerischen Bankkonti?

Nein. Sämtliche Produkte, die bereits der eidgenössischen Verrechnungssteuer unterliegen, bleiben ausgenommen. Das gilt namentlich für die Bankkonti, Anleihen inländischer Schuldner und Schweizer Anlagefonds. Neu erfasst werden hingegen die heute von der Verrechnungssteuer befreiten Treuhandgelder sowie Franken-Anleihen ausländischer Schuldner.

Welche Investmentformen sind vom Steuerrückbehalt nicht betroffen?

Nicht erfasst werden vor allem Aktien und Partizipationsscheine, Derivate (Optionen, Futures) sowie Lebensversicherungen. Dasselbe gilt für Verzugszinsen und Zinsen auf Privatarlehen. Etwas differenzierter ist die Situation bei den strukturierten Produkten. Je nach Ausgestaltung werden hier gewisse Zins-Komponenten besteuert. Details liefert eine Wegleitung der Eidgenössischen Steuerverwaltung (<http://www.estv.admin.ch/data/dvs/druck/euz/euz.htm>).

Wie sieht es bei den Anlagefonds aus?

Bei Erträgen aus schweizerischen Anlagefonds handelt es sich um Erträge aus Schweizer Quelle, die grundsätzlich nicht durch die EU-Zinsbesteuerung erfasst werden. Einzig so genannt «affidavitfähige» Fonds (d.h. Anlagefonds, bei denen mit einer Bankerklärung bestätigt wird, dass mindestens 80% des steuerbaren Ertrags aus ausländischen Quellen stammen) können unter die Zinsbesteuerung fallen, da sie von der Verrechnungssteuer befreit werden können.

Solche schweizerische, affidavitfähige Fonds und alle nicht-schweizerischen Investmentfonds

unterliegen der EU-Zinsbesteuerung nur, wenn die zinstragenden Anlagen einen bestimmten Prozentsatz der gesamten Aktiven überschreiten. Bei Ausschüttungen von Anlagefonds muss die Zinskomponente mehr als 15% betragen. Im Falle eines Verkaufs oder der Rückgabe eines Fondsanteils liegt der Prozentsatz bei mindestens 40% (25% ab Januar 2011).

Welche Obligationen profitieren von der Grandfathering-Klausel?

Anleihen, die vor dem 1. März 2001 ausgegeben und seit dem 28. Februar 2002 nicht mehr aufgestockt worden sind, profitieren von der Grandfathering-Regel und unterliegen daher nicht der EU-Zinsbesteuerung. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch nur bis zum 31. Dezember 2010 wirksam. Falls nach dem 28. Februar 2002 Aufstockungen erfolgt sind, fällt bei Staatsanleihen die ganze Anleihe unter die EU-Zinsbesteuerung, bei den übrigen Anleihen nur der neue Teil.

Unterliegen schweizerische Anlagen in einem EU-Land ebenfalls dem Abkommen?

Nein. Die Vereinbarung gilt nur für (private) Steuerpflichtige in der EU, die grenzüberschreitend Geld in der Schweiz angelegt haben. Der schweizerische Fiskus vertraut weiterhin auf die Selbstdeklaration der Steuerpflichtigen. Anlagen von hiesigen Privatpersonen bei ausländischen Zahlstellen dürften sich ohnehin in Grenzen halten.

Worin besteht der Unterschied zur schweizerischen Verrechnungssteuer?

Während die Verrechnungssteuer vom Zins-Schuldner abgeführt werden muss, ist die Zahlstellensteuer von der den Zins an den Gläubiger auszahlen- den Stelle einzubehalten. Die Verrechnungssteuer fällt nicht an, wenn Obligationen eines Schuldners ausgewählt werden, der in einem Land ohne Quellensteuern auf Zinsen domiziliert ist. Beim System der Zahlstellensteuer spielt die Unterscheidung zwischen quellensteuerfreien und -pflichtigen Obligationen hingegen keine Rolle, da es allein auf die den Zins auszahlende Stelle ankommt.

Was genau gilt als Zahlstelle?

Als Zahlstelle im Sinne des Abkommens gelten na-

Die Vereinbarung gilt nur für (private) Steuerpflichtige in der EU, die grenzüberschreitend Geld in der Schweiz angelegt haben. Der schweizerische Fiskus vertraut weiterhin auf die Selbstdeklaration der Steuerpflichtigen.

mentlich die Banken und Effektenhändler. Hinzu kommen weitere natürliche und juristische Personen, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit regelmässig oder gelegentlich zinstragende Vermögenswerte für in der EU ansässige Dritte verwalten (v.a. Fondsleitungen, Versicherungsgesellschaften, Vermögensverwalter, Treuhänder, Anwälte, Notare). Betroffen sind schweizerische Zahlstellen.

Was macht die Schweiz mit ihrem 25%igen Anteil am Steuerrückbehalt?

Diese Mittel fliessen in den Bundeshaushalt. Gemäss Beschluss des eidgenössischen Parlaments wird ein Zehntel davon an die Kantone abgeführt.

Wie gross ist der Aufwand für die Banken in der Schweiz?

Die Umsetzung der getroffenen Vereinbarung ist für die Zahlstellen mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden. Die Einführung neuer Prozesse, Anpassung der Computersysteme, Schulung des Personals etc. dürften den Finanzplatz Schweiz einen (niedrigen) dreistelligen Millionenbetrag kosten.

Warum haben die Banken einer solchen Massnahme zugestimmt?

Die hiesigen Banken haben kein Interesse daran, dass der Finanzplatz Schweiz zur Umgehung der Zinsbesteuerungs-Richtlinie der EU missbraucht werden könnte. Es bestand daher von Anfang an die klare Bereitschaft, zu einer pragmatischen Lösung Hand zu bieten. Mit dem Verhandlungsergebnis anerkennt die Europäische Gemeinschaft das System des Steuerrückbehalts als gleichwertige Alternative zum automatischen Informationsaustausch. Der Schutz der finanziellen Privatsphäre bleibt damit für die Bankkunden gewahrt.

Wie gross ist die Gefahr einer Schwächung des Finanzplatzes Schweiz?

Weil die EU nur einen sehr begrenzten Kreis von Drittstaaten einzubeziehen vermochte – es fehlen insbesondere die bei der weltweiten Vermögensverwaltung aufstrebenden Finanzplätze in Asien –, sind gewisse Kapitalverlagerungen nicht auszuschliessen. Insgesamt dürften sich die Einbussen für das hiesige Finanzzentrum jedoch in Grenzen halten. Das liegt nicht zuletzt daran, dass die Zinsbe-

Die hiesigen Banken haben kein Interesse daran, dass der Finanzplatz Schweiz zur Umgehung der Zinsbesteuerungs-Richtlinie der EU missbraucht werden könnte.

steuerungs-Richtlinie der EU und das darauf aufbauende Abkommen mit der Schweiz auch inhaltlich keine umfassende Abdeckung sicher stellen.

Kommt es an den Finanzmärkten zu Verwerfungen?
Mit gewissen Umschichtungen von Wertschriftenbeständen ist durchaus zu rechnen – nicht aber mit heftigen und anhaltenden Kursausschlägen. Dafür sorgen in erster Linie die Grössenverhältnisse an den Finanzmärkten: Auf den OECD-Raum entfallen 95% der weltweiten Finanzanlagen. Von der EU-Zinsbesteuerung sind letztlich aber nur gerade rund 2.5% der privaten Finanzvermögen tangiert. Preiseffekte als Folge von gezielten Umschichtungen rufen vor allem institutionelle Investoren auf den

Plan. Sie sind allgemein von der EU-Zinsbesteuerung nicht erfasst und dürften sich bietende Arbitragemöglichkeiten nutzen. Ausserdem ist zu beachten, dass der Steuerrückbehalt erst Mitte 2011 den Höchstsatz von 35% erreicht.

Ist in den nächsten Jahren mit einer Anpassung des Abkommens zu rechnen?

Nein. Gemäss Vertrag werden die Schweiz und die EU erst gemeinsam über eine eventuelle Revision des Abkommens diskutieren, wenn genügend Erfahrungen mit dem System des Steuerrückbehalts vorliegen. Diese lassen sich nur beurteilen, wenn die Wirkungen mit dem vollen Steuersatz von 35% (der ab Mitte 2011 gilt) bekannt sind.

Erleichterungen für den Holdingstandort

Ein wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung über die Zinsbesteuerung ist die Bestimmung, wonach Dividendenzahlungen von Tochter- an Muttergesellschaften sowie Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Gesellschaften oder ihren Betriebsstätten von der heutigen Quellenbesteuerung befreit werden. Diese Regelung gilt innerhalb des Binnenmarktes der EU schon seit 1992 bzw. 2004 und kommt künftig auch der Schweiz zugute. Im Falle von Spanien gilt, dass diese Regelung erst in Kraft tritt, wenn das bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen bezüglich der Amtshilfe bei Steuerbetrug oder sinngemäss gleich schweren Delikten überarbeitet ist. Übergangsbestimmungen gelten ferner für Estland (Quellenbesteuerung von Dividenden), Lettland und Litauen (Quellenbesteuerung von Zinsen und Lizenzgebühren) sowie Polen, die Slowakei und Tschechien (Quellenbesteuerung von Lizenzgebühren).

Mit diesen Erleichterungen wird die Schweiz als Standort für internationale Unternehmen attraktiver. Das gilt für die bereits hier ansässigen Firmen, wie auch für mögliche Neuzugänge.

Gemäss der Vereinigung Schweizerischer Industrie-Holdinggesellschaften beschäftigen die Mitgliedfirmen weltweit 895'000 Personen, davon 105'000 in der Schweiz. Diese Unternehmen sind zudem bedeutende Emittenten am Kapitalmarkt; auf sie entfällt mehr als die Hälfte der gesamten schweizerischen Börsenkaptalisierung. Ein Blick in die Statistiken der Schweizerischen Nationalbank zeigt zudem, dass Ende 2003 von den ausländischen Direktinvestitionen in der Schweiz 106 Mia. Franken oder 53% auf Finanz- und Holdinggesellschaften entfielen. Sie beschäftigten insgesamt knapp 13'000 Mitarbeiter.

Service-Informationen

- http://www.europa.admin.ch/nbv/off/abkommen/d/tax_1.pdf (Abkommenstext)
- http://www.swissbanking.org/home/bilaterale_2 (Schweizerische Bankiervereinigung)
- <http://www.industrie-holding.ch> (Vereinigung Schweiz. Industrie-Holdinggesellschaften)
- http://www.europa.eu.int/comm/taxation_customs/taxation/personal_tax/savings_tax/index_de.htm (Europäische Union)
- https://entry4.credit-suisse.ch/csfs/research/p/d/de/international/eu/euu_schweiz_eu.jsp
(Economic Research der Credit Suisse)

Gerne helfen Ihnen auch folgende Auskunfts- und Beratungsstellen weiter:

- Kunden, die wissen möchten, inwieweit sie und ihre Anlagen von der EU-Zinsbesteuerung betroffen sind, wenden sich am Besten an ihre Hausbank.
- Schweizerische Bankiervereinigung, Postfach 4182, 4002 Basel, Tel: 061 295 93 93, Fax: 061 272 53 82, www.swissbanking.org
- Eidgenössisches Finanzdepartement, Informationsdienst, Bundesgasse 3, 3003 Bern,
Tel: 031 322 60 33, Fax: 031 323 38 52, Email: info@gs-efd.admin.ch
- Eidgenössische Steuerverwaltung, Informationsdienst, Eigerstrasse 65, 3003 Bern,
Tel: 031 324 91 29, Fax: 031 322 73 49, Email: lukas.schneider@estv.admin.ch, www.estv.admin.ch

Abkommen über die Betrugsbekämpfung

Das Abkommen über die Betrugsbekämpfung zwischen der Schweiz und der EU schafft die rechtlichen Grundlagen für eine signifikante Verbesserung bei der Bekämpfung von Abgabehinterziehung, Subventionsbetrug und Unregelmässigkeiten im öffentlichen Beschaffungswesen.

Die Schweiz kam dem Wunsch der EU nach, die Betrugsbekämpfung in die Verhandlungen über die bilateralen Abkommen II aufzunehmen. Nachdem schon in einem Zusatzprotokoll zum Freihandelsabkommen von 1997 eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen Zollbehörden der Schweiz und der EU beschlossen und umgesetzt worden war, zeigte sich, dass verschiedene Schwierigkeiten noch nicht ausgestanden waren, so führten etwa sehr lange Verfahrensdauern zu Unmut.

Mit Hilfe des Abkommens über die Betrugsbekämpfung wird die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Delikten im Bereich der indirekten Steuern, der Subventionen und des öffentlichen Beschaffungswesens verbessert. Die schweizerischen und europäischen Zoll-, Steuer- und Justizbehörden sollen einfacher und schneller miteinander kooperieren und kommunizieren können.

Vom Abkommen betroffene Delikte

- Im Bereich der indirekten Steuern: Delikte im grenzüberschreitenden Handel von Waren und Dienstleistungen, die gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, der Konsum- und der Verbrauchssteuern verstossen.
- Im Bereich der Subventionen: Vereinnahmung oder Zurückbehaltung von Mitteln, die für andere als für die ursprünglich bewilligten Zwecke verwendet werden.
- Im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens: Delikte im Zusammenhang mit Ausschreibungsverfahren für die von den Parteien vergebenen Aufträge.

In diesen Bereichen findet das Abkommen Anwendung auf die Verhinderung, Aufdeckung, Ermittlung, Verfolgung und Vollstreckung von Widerhandlungen im Verwaltungs- und Strafbereich, welche die finanziellen Interessen der Vertragsparteien betreffen. Der Begriff «Betrug und sonstige rechtswidrige Handlungen» umfasst auch Schmuggel, Korruption und Geldwäsche, wobei als Vortat ein Delikt vorliegen muss, das sowohl die EU als

auch die Schweiz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten ahnden.

Der Anwendungsbereich bezieht sich insbesondere auf denjenigen Warenverkehr, der gegen zoll- und agrarrechtliche Vorschriften verstösst, und zwar unabhängig davon, ob die Waren das Gebiet der anderen Vertragspartei berühren.

Ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind die direkten Steuern.

Änderungen bei rechtlichen Mitteln

Bereits heute gewährt die Schweiz in vielen Bereichen Rechtshilfe und leistet Amtshilfe. Die Rechts- und die Amtshilfe der Schweiz für die EU werden nun punktuell ausgebaut. Die Schweiz ergreift zugunsten von Behörden in der EU die gleichen Rechtsinstrumente, die in schweizerischen Verfahren gemäss schweizerischen Gesetzen bereits heute zulässig sind.

Für den Vollzug von Zwangsmassnahmen (z.B. Hausdurchsuchungen oder Beschlagnahmung von Akten) müssen folgende Voraussetzungen vorliegen: erstens muss ein Durchsuchungsbefehl bzw. ein Rechtshilfeersuchen der zuständigen Behörde

vorhanden sein; zweitens muss die Deliktsumme mehr als 25'000 EUR betragen.

Häufig gestellte Fragen

Warum ist die Schweiz überhaupt der Forderung der EU nachgekommen, über Betrugsbekämpfung zu verhandeln?

Die Schweiz will nicht als Paradies für Schmuggler und Betrüger wahrgenommen werden. Ländergrenzen dürfen bei der Verfolgung solcher illegalen Machenschaften kein Hindernis sein. Der Schweiz ist dies klar, daher hat sie sich bereit erklärt, über eine verstärkte Zusammenarbeit in der Betrugsbekämpfung zu verhandeln.

Wird das Bankkundengeheimnis mit dem Abkommen über Betrugsbekämpfung gefährdet?

Das Bankkundengeheimnis wird gemäss Bankiervereinigung durch das Abkommen über die Betrugsbekämpfung geschützt. Insbesondere ist wichtig, dass die direkten Steuern explizit nicht zum Bereich des Abkommens gehören.



Hermann Kästli

Vizedirektor, Eidgenössische Zollverwaltung,
Chef Hauptabteilung Recht und Abgaben

«Die EU ist mit rund 80 % unserer Importe und 60 % unserer Exporte mit Abstand unser wichtigster Handelspartner. Es ist im beiderseitigen Interesse, wenn die Behörden bei der Bekämpfung von Widerhandlungen im Bereich der indirekten Steuern eng zusammenarbeiten, damit Europa ein "Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" bleibt.»

Was sind indirekte Steuern?

Indirekte Steuern beinhalten Zollabgaben, Mehrwertsteuern und Verbrauchssteuern auf Alkohol, Tabak, Mineralöl etc.

Was bedeutet Amts- und Rechtshilfe?

Amtshilfe: Ämter sind in der Schweiz verpflichtet, einander zu unterstützen. Im Falle des Abkommens über die Betrugsbekämpfung wird die Amtshilfe in den betreffenden Fällen ausgedehnt auf europäische Ämter.

Rechtshilfe: Rechtsbeistand über Grenzen hinweg. Wann Rechtshilfe gewährt wird, ist in internationalen Verträgen festgelegt.

Was sind Zwangsmassnahmen?

Zwangsmassnahmen dienen der geordneten Durchführung eines Strafverfahrens und der Aufklärung des Sachverhalts. Unter anderem gehören dazu: Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen von Akten, Abhören von Telefongesprächen.

Kann z.B. Deutschland gegen einen Schweizer Bürger in der Schweiz Zwangsmassnahmen ergreifen?

Wann?

Die Schweiz ergreift zugunsten von Behörden in der EU die gleichen Rechtsinstrumente, die in schweizerischen Verfahren gemäss schweizerischen Gesetzen bereits heute zulässig sind. Voraussetzung sind: erstens ein Durchsuchungsbefehl bzw. ein Rechtshilfeersuchen der zuständigen Behörde; zweitens eine Deliktsumme von mehr als 25'000 EUR. Damit bleibt die Verhältnismässigkeit gewahrt.

Dürfen z.B. italienische Polizisten in der Schweiz Untersuchungen durchführen?

Italienische Polizisten dürfen bei bestimmten Untersuchungshandlungen anwesend sein. Allerdings müssen erstens die Schweizer Behörden einverstanden sein, zweitens bleibt die Kompetenz zur Durchführung der Untersuchung bei den Schweizer Behörden, drittens muss für jeden einzelnen Fall eine Schlussverfügung vorhanden sein, in der über Gewährung und Umfang der Unterstützung entschieden wird. Nur auf diese Weise können Beweismittel anerkannt werden. Es gilt das Prinzip der Gegenseitigkeit, d.h. auch Schweizer Behörden dür-

fen unter den genannten Voraussetzungen im Ausland anwesend sein.

Was ist OLAF?

OLAF ist das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung. Es beschäftigt ungefähr 350 Mitarbeitende und dient der Untersuchung und Bekämpfung von Betrugsfällen in ganz Europa.

OLAF – das europäische Amt für Betrugsbekämpfung

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) hat den Auftrag, die Interessen der Europäischen Union zu schützen und Betrug, Korruption und sonstige Unregelmässigkeiten einschliesslich Dienstvergehen innerhalb der EU-Organen und -Einrichtungen zu bekämpfen. Durch verantwortungsvolles, transparentes und kostenwirksames Vorgehen will das Amt einen qualitativ hochwertigen Dienst für die Bürger Europas leisten. Als Koordinator der Betrugsbekämpfung innerhalb der EU wird OLAF für die Schweiz nicht nur eine zentrale Anlaufstelle sein, sondern auch ein wichtiger Partner, z.B. für die Oberzolldirektion bei der Bekämpfung von grenzüberschreitenden Betrugsdelikten.

Das Amt erfüllt seinen Auftrag, indem es in voller Unabhängigkeit interne und externe Untersuchungen durchführt. Es sorgt ferner für eine enge und regelmässige Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten und koordiniert ihre Massnahmen.



Die wesentlichen Neuerungen in Kürze

Die Schweiz verpflichtet sich grundsätzlich zur Leistung von Amts- und Rechtshilfe im Bereich der indirekten Steuern.

Die Schweiz stellt den Behörden der EU und ihrer Mitgliedstaaten die gleichen Instrumente zur Verfügung, über die sie im Rahmen schweizerischer Verfahren aufgrund schweizerischer Gesetze verfügt. Als Voraussetzung für den Vollzug einer Durchsuchung von Räumen und einer Beschlagnahmung von Akten und Gegenständen ist kein Abgabebetrag erforderlich. Neu genügt als Voraussetzung eine erhebliche Abgabenhinterziehung (Betrag grösser als 25'000 EUR).

Durchsuchung und Beschlagnahmung von Akten und Gegenständen sind neu auch im Rahmen der Amtshilfe möglich. Voraussetzung allerdings ist, dass ein richterlicher Durchsuchungsbefehl vorliegt.

Die Vertragsparteien leisten für Geldwäscherei Rechtshilfe, wenn die Vermögenswerte aus einem schweren Abgabebetrag oder aus einem gewerbsmässigen Schmuggel stammen. Der schwei-

zerische Geldwäschereibegriff bleibt unverändert. Es bestehen keine neuen Meldepflichten.

Die Schweiz, die EU und ihre Mitgliedstaaten helfen sich gegenseitig bei der Einforderung von rechtskräftig festgesetzten Abgaben.

Ausländische Bedienstete erhalten unter gewissen Voraussetzungen das Recht, beim Vollzug des Amts- oder Rechtshilfeersuchens vor Ort anwesend zu sein. Die Ermittlungen werden jedoch stets von den inländischen Bediensteten geführt.

Das Abkommen über die Betrugsbekämpfung ist nur auf Delikte anwendbar, die mindestens sechs Monate nach Unterzeichnung des Abkommens begangen werden. Eine vorläufige Anwendung des Abkommens ist nicht vorgesehen.

Quelle: Hermann Kästli, Oberzolldirektion, für Economiesuisse,
www.economiesuisse.ch

Service-Informationen

- http://www.europa.admin.ch/nbv/off/abkommen/d/dog_1.pdf (Abkommenstext)
- http://europa.eu.int/pol/fraud/overview_de.htm (Überblick zur Betrugsbekämpfung in der EU)
- http://europa.eu.int/comm/anti_fraud/index_de.html (OLAF, Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)
- <http://www.zoll.admin.ch/> (Schweizerische Zolldirektion)

Gerne helfen Ihnen auch folgende Auskunfts- und Beratungsstellen weiter:

- Eidgenössisches Finanzdepartement, Informationsdienst, Bundesgasse 3, 3003 Bern,
Tel: 031 322 60 33, Fax: 031 323 38 52, Email: info@gs-efd.admin.ch
- Eidgenössische Steuerverwaltung, Informationsdienst, Eigerstrasse 65, 3003 Bern,
Tel: 031 324 91 29, Fax: 031 322 73 49, Email: lukas.schneider@estv.admin.ch, www.estv.admin.ch

Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

Mit den verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten befassten sich die Verhandlungspartner der EU und der Schweiz bereits während der Verhandlungen zum Freihandelsabkommen von 1972. Dieses Abkommen hat für industriell produzierte Güter den Freihandel eingeführt. Agrarprodukte hingegen werden vom Freihandelsabkommen nicht erfasst. Verarbeitete Landwirtschaftsprodukte (z.B. Schokolade, Suppen, Biskuits und Teigwaren) berühren sowohl den Bereich der Industrieprodukte als auch der Agrarprodukte. Dieser Besonderheit trägt das Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens Rechnung. Dort ist geregelt, dass auf den industriellen Anteil der Produkte keine Zölle erhoben werden, während für den Agrargrundstoff-Anteil ein Preisausgleichsmechanismus gilt. Dieser dient dazu, die Preisunterschiede zwischen den landwirtschaftlichen Rohstoffen mittels Zöllen und Ausfuhrbeiträgen auszugleichen.

Zollabbau für weitere Produkte

Durch das Abkommen über die landwirtschaft-

lichen Verarbeitungsprodukte im Rahmen der Bilateralen II wurde das Protokoll Nr. 2 revidiert. Einerseits wurde der Preisausgleichsmechanismus vereinfacht. Zuvor war bei der Berechnung die Differenz zwischen dem schweizerischen Rohstoffpreis und dem Weltmarktpreis massgebend. Die neue Regelung berücksichtigt nur noch die deutlich kleinere Differenz zwischen den schweizerischen Rohstoffpreisen und den EU-Preisen. Da die Rohstoffpreise in der Schweiz höher sind als in der EU, hat der geänderte Preisausgleichsmechanismus zur Folge, dass die EU ihre Zölle und Exportsubventionen für die vom Abkommen betroffenen Produkte vollständig abbaut, während die Schweiz umgekehrt ihre Einfuhrabgaben und Ausfuhrbeiträge herabsetzt und zum Teil ebenfalls abschafft.

Andererseits wurde der Anwendungsbereich des Protokolls auf weitere Produkte ausgedehnt. Dazu zählen beispielsweise Nahrungsergänzungsmittel, Röstkaffee, löslicher Kaffee, Spirituosen, Hefe, Bier und Essig. Beim Zucker sieht das Abkommen eine Ausnahme vom Preisausgleichsmechanismus vor.

Da sich die Zuckerpreise in der EU und der Schweiz beinahe entsprechen, sehen beide Seiten keinerlei Zölle oder Exportsubventionen mehr vor. Dies hat den gegenseitigen Freihandel von Zucker in verarbeiteten Produkten zur Folge.

Erleichterter Zugang zum EU-Markt

Die Möglichkeit der zollfreien Einfuhr erleichtert

der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie den Zugang zum EU-Markt, der mit der EU-Osterweiterung auf 450 Mio. Konsumenten angewachsen ist. Ohne Zölle werden die schweizerischen Produkte auf dem EU-Markt günstiger und somit wettbewerbsfähiger. Es ist daher mit einer Zunahme des Exports in die EU zu rechnen. Beim Export in Drittländer werden aufgrund der Aufhebung der sog.

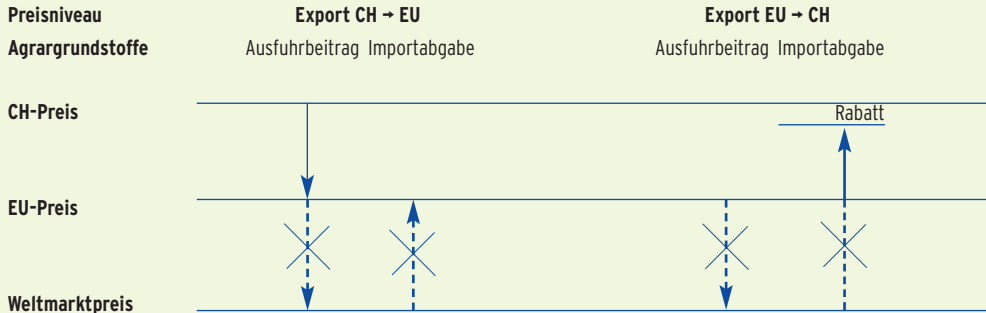


Franz U. Schmid

Co-Geschäftsführer Foederation Schweizerischer Nahrungsmittel-Industrien (fial)

«Beim Export rechnen wir als Folge der Zollfreiheit für Ausfuhren in die EU mit einer signifikanten Belebung des Absatzes. Die der EU im Gegenzug zugestandene Reduktion auf den Schweizer Zöllen führt zu mehr Wettbewerb im Inland. Das dadurch sinkende Preisniveau baut unsere Hochpreisinsel ab und wird primär die Konsumentinnen und Konsumenten freuen.»

Neues Preisausgleichssystem «Nettopreiskomponenten»



Quelle: Die Volkswirtschaft, 9-2004

Spiegelbildmassnahmen die Ausfuhrbeiträge ebenfalls leicht reduziert. Diese Spiegelbildmassnahmen dienten bisher zur Kompensierung der überhöhten EU-Einfuhrabgaben. Insgesamt werden die Vorteile jedoch überwiegen, da die EU der bedeutendste Absatzmarkt der Schweiz ist: Fast 67% der schweizerischen Landwirtschaftsexporte gingen in den letzten Jahren in die EU.

Im Gegenzug werden die europäischen Produkte durch den Abbau der Zölle seitens der Schweiz billiger; es entsteht verstärkter Konkurrenzdruck auf dem heimischen Markt. Dies führt zu einer Belebung des Wettbewerbs und damit zu sinkenden Preisen für die Konsumenten.

Damit die Wirtschaftsbeteiligten möglichst früh von den Vorteilen des Abkommens profitieren, hat der Bundesrat das Abkommen bereits am 1. Februar 2005 durch Ausführungserlasse vorläufig in Kraft gesetzt. Dies war möglich, weil das Abkommen nicht dem fakultativen Referendum unterlag. Die formelle Inkraftsetzung des Abkommens erfolgte nach Abschluss der Ratifikationsverfahren in der Schweiz und der EU. Seit dem 30. März 2005 ist das Abkommen definitiv in Kraft.

Häufig gestellte Fragen

Welche Folge hat die Ausnahmeregelung beim Zucker im Handel mit der EU?

Die Ausnahmeregelung hat den Freihandel für Zucker in verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten zur Folge. Schweizerische Exporteure von sehr zuckerhaltigen Produkten, wie beispielsweise Limonade oder Konfitüre, können für den Export in die EU nicht mehr Zucker zum Weltmarktpreis verwenden. Die Regelung betrifft lediglich Zucker, der in landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten enthalten ist. Auf diesen Agrargrundstoff-Anteil wird nun kein Zoll mehr erhoben und keine Exportsubvention mehr gewährt. Diese Regelung gilt nicht für Zucker, der sich in Produkten befindet, die nicht unter die vom Abkommen erfassten Landwirtschaftsprodukte fallen.

Wie wichtig ist die EU als Agrarhandelspartner für die Schweiz?

Die EU ist im Bereich der Agrarprodukte der wichtigste Handelspartner der Schweiz. 75% der Agrarimporte im Jahr 2003 stammten aus den Mitglied-

Damit die Wirtschaftsbeteiligten möglichst früh von den Vorteilen des Abkommens profitieren, hat der Bundesrat das Abkommen bereits am 1. Februar 2005 durch Ausführungserlasse vorläufig in Kraft gesetzt. Seit dem 30. März 2005 ist das Abkommen definitiv in Kraft.

staaten der EU; beinahe 68% der schweizerischen Agrarexporte gingen in die EU-Mitgliedstaaten.

Wann tritt das Abkommen in Kraft?

Das Abkommen über die verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte unterlag nicht dem fakultativen Referendum. Damit die Wirtschaftsbeteiligten möglichst früh von den Vorteilen des Abkommens profitieren, hat der Bundesrat das Abkommen bereits am 1. Februar 2005 durch Ausführungserlasse vorläufig in Kraft gesetzt. Die formelle Inkraftsetzung des Abkommens erfolgte nach Abschluss der Ratifikationsverfahren der Schweiz und der EU: Am 30. März 2005 ist das Abkommen definitiv in Kraft getreten.

Welche Vorteile bringt das Abkommen für die schweizerische Agrarwirtschaft?

- Das Agrarabkommen ermöglicht einen verbesserten Zugang für weitere Produkte auf einen EU-Markt mit 450 Mio. Konsumenten.
- Durch das Abkommen entfallen die Zölle insbesondere für solche Produkte, die einen grossen Teil der schweizerischen Agrarexporte aus-

machen, wie zum Beispiel Kaffee, Zuckerwaren, und Schokolade. Dadurch werden die Produkte billiger und auf dem europäischen Markt wettbewerbsfähiger. Es ist daher mit einer Zunahme des Exports zu rechnen.

- Die verbesserte Wettbewerbsfähigkeit der verarbeitenden Nahrungsmittelindustrie hat positive Folgen für die Landwirte, die die Rohstoffe zuliefern: Deren Absatz bleibt gesichert und kann möglicherweise sogar gesteigert werden.
- Da die Schweiz für Produkte aus der EU ebenfalls die Zölle senkt, kommt es auf dem schweizerischen Markt zu einem verstärkten Wettbewerb und damit zu sinkenden Preisen für die Konsumenten.
- Laut Angaben der Nahrungsmittelindustrie trägt das Abkommen zur direkten und indirekten Sicherung von 30'000 Arbeitsplätzen bei.

Welche Herausforderungen kommen durch das Abkommen auf die Schweiz zu?

Die schweizerische Nahrungsmittelindustrie wird auf dem heimischen Markt einem stärkeren Wettbewerb ausgesetzt. Für die Konsumenten kann dies



Daniel Schmocker
Vizedirektor Nestlé

«Durch die Zollfreiheit werden unsere Produkte auf dem EU-Markt wettbewerbsfähiger. Beim Export in Drittländer hingegen verlieren wir wegen der geringeren Exportsubventionen an Wettbewerbsfähigkeit. Insgesamt rechnen wir jedoch damit, dass die Vorteile überwiegen.»

zwar sinkende Preise als positive Folge haben. Gleichzeitig verstärkt sich aber der Konkurrenzdruck auf bestimmte, bisher durch die Landwirtschaftspolitik indirekt gestützte Industriezweige. Insbesondere schweizerische Brennereien und Bierbrauereien werden durch den Zollabbau einem zu-

sätzlichen Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Dem schärferen Wettbewerb kann die Landwirtschaft jedoch durch eine Qualitätsstrategie begegnen: mit ökologisch und tiergerechter Produktion, mit Spezialitäten und dem Image von Natur und Frische.

Empfehlungen an die Unternehmen

- Richten Sie Ihre Produktion auf klar definierbare und qualitativ hochstehende Spezialitäten aus, besonders im Milchsektor.
- Betreiben Sie Imagepflege, indem Sie die Ursprungsbezeichnung Ihrer Produkte stärker betonen. In der Weinhandelsbranche sollten Sie die strengen Vorschriften über die Verwendung von geschützten Namen für Weinbauerzeugnisse beachten.
- Intensivieren Sie Ihre Kundenkontakte.
- Entwickeln Sie Vorwärtsstrategien, um neue Absatzmärkte im EU-Ausland zu erschliessen. Sehen Sie sich in den von Ihnen angestrebten Zielmärkten nach Kooperationspartnern um. Bereiten Sie

Service-Informationen

- http://www.europa.admin.ch/nbv/off/abkommen/d/agri_1.pdf (Abkommenstext)
- <http://www.europa.admin.ch/ba/off/abkommen/d/landwirtschaft.pdf> (Abkommenstext Landwirtschaft Bilaterale I)
- <http://www.landwirtschaft.ch> (Schweizerischer Bauernverband SBV)
- <http://www.lid.ch> (Landwirtschaftlicher Informationsdienst)
- <http://www.agrigate.ch> (Informationen zum Agrarsektor)
- <http://www.schweizerbauer.ch> (Informationen zum Agrarsektor)
- <http://www.agrartechnik.ch> (Schweizerischer Verband für Landtechnik)
- <http://www.swissmilk.ch> (Schweizer Milchproduzenten)
- <http://www.schweizerkaese.ch> (Käseorganisation Schweiz)
- http://europa.eu.int/comm/agriculture/index_de.htm (Europäische Kommission, Generaldirektion für Landwirtschaft)

sich darauf vor, dass Sie Ihre Produkte in der Sprache der Zielmärkte anbieten müssen.

- Für grenznahe Betriebe, die in Deutschland produzieren: Prüfen Sie, ob Sie von den Möglichkeiten des erleichterten Imports von frischem Obst und Gemüse in die Schweiz Gebrauch machen können. Kontaktieren Sie zu diesem Zweck das Bundesamt für Landwirtschaft (Adresse siehe Service-Informationen).

Service-Informationen

Gerne helfen Ihnen auch folgende Auskunfts- und Beratungsstellen weiter:

- Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstr. 5, 3003 Bern
Tel: 031 322 25 11, Fax: 031 322 26 34, info@blw.admin.ch, www.blw.admin.ch
- Bundesamt für Veterinärwesen, Schwarzenburgstr. 161, 3097 Liebefeld- Bern
Tel: 031 323 30 33, info@bvet.admin.ch, www.bvet.admin.ch
- Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstr. 165, 3097 Liebefeld-Bern
Tel: 031 322 21 11, Fax: 031 322 95 07, info@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch
- Schweizerischer Obstverband, Baarer Str. 88, 6302 Zug
Tel: 041 728 68 68, Fax: 041 728 68 68, E-Mail: sov@swissfruit.ch, www.swissfruit.ch
- Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten VSGP, Kapellenstr. 5, 3001 Bern
Tel: 031 385 36 20, Fax: 031 385 36 30, E-Mail: info@swissveg.com, www.swissveg.com
- Vereinigung zum Schutz kleiner und mittlerer Bauern (VKMB), Schützengässchen 5, 3001 Bern
Tel: 031 312 64 00, Fax: 031 312 64 03, vkmb@bluewin.ch, www.kleinbauern.ch
- Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Postfach, Ackerstrasse, 5070 Frick
Tel: 062 865 72 72, Fax: 062 865 72 73, info.suisse@fibl.org, www.fibl.ch
- Schweizerischer Weinbauernverband, Chutzenstr. 47, 3000 Bern 17
Tel: 031 370 27 27, Fax: 031 370 27 26, fsv@bluewin.ch
- Zürcher Bauernverband, Nüschererstr. 35, 8001 Zürich
Tel: 044 217 77 33, Fax: 044 217 77 32, bauernverband@zbv.ch, www.zbv.ch

Abkommen zur Umwelt

Das Abkommen zur Umwelt im Rahmen der Bilateralen Verträge II regelt den Beitritt der Schweiz zur Europäischen Umweltagentur (EUA). Das Hauptziel der EUA ist es, die nachhaltige Entwicklung in Europa zu fördern. Im November 2004 feierte die EUA ihr 10-jähriges Bestehen. Die Agentur wurde 1990 gegründet, nahm aber erst 1994 ihre Arbeit an ihrem Sitz in Kopenhagen auf.

Aufgaben der EUA

Die Hauptaufgabe zur Umsetzung der Ziele der EUA besteht darin, zuverlässige und unabhängige Informationen über die Umwelt bereit zu halten. Diese Daten werden politischen Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. So liefert die EUA die wissenschaftliche Basis für die europäische Umweltpolitik. Hauptkunden sind die EU-Institutionen, die Mitglieder der EUA, der Unternehmenssektor und die Forschung.

Eine weitere Aufgabe der EUA ist es, die Öffentlichkeit angemessen über den Zustand der Umwelt zu informieren sowie Behörden bei der Umsetzung umweltpolitischer Massnahmen zu beraten und die erzielten Ergebnisse zu evaluieren.

Mitglieder der EUA

Gemäss der Satzung der EUA können neben den Mitgliedstaaten der EU auch andere Staaten beitreten. Die Organisation steht allen offen, die sich dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung verpflichten. So gehören ihr zur Zeit die Länder der EU 25 sowie Bulgarien, Island, Liechtenstein, Norwegen, Rumänien und die Türkei an.

Zusammenarbeit Schweiz - EUA

Bis heute arbeitete die Schweiz nur informell in Form von einzelnen Projektbeteiligungen mit der EUA zusammen. Die Zusammenarbeit beschränkte sich allerdings darauf, dass die Schweiz ihre Daten zur Verfügung stellte. Der Beitritt zur Umweltagentur ermöglicht der Schweiz die vollwertige Teilnahme an den Aktivitäten und Projekten der EUA. Zusätzlich wird die Schweiz im Verwaltungsrat der Umweltagentur vertreten sein. Allerdings wird sie über kein formelles Stimmrecht verfügen, da die Schweiz kein EU-Mitglied ist. Dieses Stimmrecht bezieht sich jedoch nur auf die Wahl des Exekutivdirektors der EUA, des Vorsitzenden des Verwaltungsrats sowie desjenigen des wissenschaftlichen Ausschusses. Diese Ein-

schränkung des Stimmrechts hat für die Teilnahme der Schweiz an den Arbeiten der EUA keine weitergehenden Folgen. Denn zu den inhaltlichen Fragen, wie z.B. zur strategischen Ausrichtung der Arbeiten der EUA oder zur Festlegung der prioritären Bereiche, werden die Entscheide im Konsensverfahren gefasst.

Europäisches Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz

Als Mitglied der EUA erhält die Schweiz die gleichberechtigte Beteiligung an dem Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzwerk (EIONET) der Agentur. Die EUA sammelt die verfügbaren Umweltdaten ihrer Mitgliedstaaten und Partnerländer in einer umfassenden Anzahl von Umweltbereichen.

Die gesammelten Daten werden durch die EUA vereinheitlicht, so dass die Daten der Mitgliedstaaten und Partnerländer vergleichbar werden. Am EIONET sind europaweit rund 300 Partner beteiligt. Es umfasst auch fünf europäische Themenzentren zu verschiedenen Umweltbereichen. Die Agentur baut somit auf existierenden Strukturen auf. Diese werden von ihr zum Teil koordiniert, verstärkt und ergänzt,

um so eine maximale Effizienz zu erzielen und Doppelpurigkeiten zu vermeiden.

Die standardisierten Umweltinformationen ermöglichen der Schweiz, ihre umweltpolitischen Instrumente und den aktuellen Zustand der Umwelt mit der Situation in anderen europäischen Ländern zu vergleichen. In der Schweiz ist das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landwirtschaft (BUWAL) der National Focal Point der EUA / EIONET.

Die Teilnahme der Schweiz trägt der Tatsache Rechnung, dass Umweltprobleme oft über Landesgrenzen hinweg Schäden anrichten und koordiniertes politisches Vorgehen nötig ist. Die Schweiz kann mit dem Beitritt zur EUA ihre eigenen Interessen bei der Gestaltung der Umweltpolitik in Europa, z.B. bei der Definition und Umsetzung von Umweltschutzmassnahmen, besser vertreten und durchsetzen.

Häufig gestellte Fragen

Wann tritt die Schweiz der EUA bei?

Der Zeitpunkt des Beitritts zur EUA ist für die zweite Hälfte 2005 vorgesehen.



Botschafter Beat Nobs, Leiter Abteilung Internationales, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL)

«Die Schweiz erhält durch den Beitritt zur EUA eine zusätzliche Grundlage für umweltpolitische Entscheide auf nationaler Ebene und wichtige Elemente für ihr internationales Engagement. Dies trägt zu einer kohärenten und effizienten Umweltpolitik auf allen Ebenen bei.»

Wie erhalten Schweizer Unternehmen Zugang zu Projekten der EUA?

Einerseits werden die Projekte, die die EUA ausschreibt, auf ihrer eigenen Website publiziert (<http://org.eea.eu.int/tenders>) und können dort eingesehen werden. Andererseits sind alle Ausschreibungen auch über die Website von TED zugänglich (<http://ted.publications.eu.int/official/>).

Wer hat Zugang zu den Daten im EIONET?

Diese Daten sind über die Website von EIONET öffentlich zugänglich.

Wie werden die Daten für EIONET zukünftig in der Schweiz gesammelt?

Die Daten werden über ein nationales Netzwerk aus Kontaktpersonen durch das BUWAL gesammelt. Diese auf nationaler Ebene erhobenen Daten werden der EUA aus bereits bestehenden Messnetzen geliefert. Das heisst, es werden zukünftig keine neuen Erhebungen nötig sein.

Wo kann man EUA-Reports beziehen?

Die Reports sind als pdf auf der Website der EUA ver-

fügbar (<http://reports.eea.eu.int/>). Die kostenpflichtigen Reports können über die offiziellen Vertriebsbüros bezogen werden (http://publications.eu.int/others/sales_agents_en.html).

Weitere Informationen zu Publikationen der EU: <http://bookshop.eu.int/>.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt über eine Teilnahme der Schweiz am EU-Umweltzeichen verhandelt werden?

Ja, dies wird von der Schweiz angestrebt, unterliegt aber noch internen Abklärungen. Seitens der EU bestehen auch keine grundsätzlichen Widerstände. Der Vorteil einer Teilnahme liegt vor allem darin, dass die Schweiz keine Doppelspurigkeit der Kosten bezüglich des Aufbaus eines eigenen Umweltzeichens eingehen muss.

Wie hoch ist der finanzielle Beitrag der Schweiz an die EUA?

Gemäss Abkommen beläuft sich der jährliche Betrag der Schweiz an das Budget der EUA auf ca. 2 Mio. Franken. Dieser Betrag ergibt sich aus der jährlichen Zahlung der EU an die Umweltbehörde, geteilt durch die Anzahl der EU-Mitgliedstaaten.

Die Europäische Umweltagentur

Jacqueline McGlade

Arbeiten für die Umweltbehörde – Vertragsmöglichkeiten für private Unternehmen.

«Das Ziel der EUA ist es, die EU und die Mitglieder der EUA dabei zu unterstützen, wirkungsvolle Entscheidungen im Hinblick auf die Verbesserung der Umwelt zu fällen. Das heisst, dass die umweltpolitische Perspektive bei ökonomischen Entscheidungen berücksichtigt und eine nachhaltige Entwicklung angestrebt wird. Die EUA bereitet Informationen zum aktuellen Umweltzustand und zu seiner Entwicklung auf. Sie zeigt Umweltprobleme aufgrund sozialer und ökonomischer Zusammenhänge auf und untersucht die Effizienz umweltpolitischer Massnahmen.

Eine Reihe von Studien und Projekten werden durch die EUA selbst oder von ihren Partnern aus dem EIONET durchgeführt. Daneben vergibt die Umweltagentur zahlreiche Aufträge an private Unternehmen. Diese beinhalten Leistungen in einer Reihe von Umweltbereichen sowie klassische öffentliche Beschaffungen, wie zum Beispiel Büromaterial und me-

dizinische Dienstleistungen für die Mitarbeiter der EUA. Im letzten Jahr hat die EUA Ausschreibungen im Umfang von 3.3 Mio. Euro publiziert. Zusätzlich unterzeichnete sie eine Reihe von Verträgen, die aus Rahmenverträgen resultierten, die zuvor abgeschlossen worden waren. Die EUA publiziert Aufträge im Wert von 50'000 EUR oder darüber, so genannte «Open call for tenders», im Amtsblatt der EU, auf TED (www.ted.publications.eu.int) sowie auf der Website der EUA.

Wer ist berechtigt an diesen Ausschreibungen teilzunehmen?

Die Finanzverordnung der Agentur folgt den Bestimmungen zum Gesamtbudget der Europäischen Gemeinschaft. Daraus ergibt sich, dass Unternehmen der EU 25 an öffentlichen Beschaffungen, deren ausschreibende Stelle EU-Institutionen und Behörden, wie die EUA, sind, teilnehmen können. Auch für Schweizer Unternehmen ist es möglich, an diesen Ausschreibungen teilzunehmen und Aufträge von der EUA zu erhalten. Sie sind aber trotz des Beitrittes der Schweiz zur EUA nicht automatisch den Unternehmen der EU 25 gleichgestellt.



Jacqueline McGlade
EUA Geschäftsführerin

«Die EUA bietet privaten Unternehmen die Möglichkeit, sich an attraktiven Ausschreibungen zu beteiligen. Die Ausschreibungen umfassen Aufträge in verschiedenen Umweltbereichen sowie klassische öffentliche Beschaffungen.»

Welche Verfahren gelten für die Ausschreibung?

Aufträge unter 50'000 EUR werden von der EUA im selektiven Verfahren ausgeschrieben. Das heisst, die EUA lädt bis zu fünf Firmen ein, an diesen Ausschreibungen teilzunehmen. Diese Firmen haben sich zuvor an einem so genannten «Call for expression of interest» erfolgreich beteiligt. Dieser wird im Amtsblatt der EU und auf der Website der EUA publiziert. Ein aktuelles Beispiel ist ein «Call for expression of interest» für «Services in the field of scenarios», publiziert unter:

<http://org.eea.eu.int/teders/open.html?CFI=1>.

Welche Art von Aufträgen werden von der EUA vergeben?

«Open call for tenders» werden normalerweise zur Ausschreibung jährlicher Rahmenverträge verwendet, die unter bestimmten Bedingungen auf bis zu vier Jahre verlängert werden können. Es kann aber auch ein Vertrag über eine einzelne Beschaffung abgeschlossen werden.

Als Beispiel für einen «Open call for tenders» soll hier die Ausschreibung zur Unterstützung der Agentur bei ökologisch-ökonomischen Projekten zwischen

2004 und 2008 genannt werden. Diese Unterstützung erfolgt in Form von Programmgestaltung, Datenerhebung und Analyse sowie Netzwerk- und Kommunikationsaktivitäten.

Ein weiteres Beispiel eines «Open call for tenders» im Jahr 2004 ist ein Vertrag über Beratungsleistungen im Bereich geografischer Informationssysteme (GIS). Diese dienen der Erfassung, Bearbeitung, Analyse und Visualisierung raumbezogener Daten und ihrer Beziehungen zueinander. Zusätzlich wurde die Entwicklung von GIS Software in Auftrag gegeben.

Generell ist es so, dass an Ausschreibungen der Agentur eine Reihe äusserst qualifizierter Unternehmen aus verschiedenen Ländern teilnehmen. Bei Ausschreibungen in Spezialgebieten sind Umfang und Dauer des Auftrages sehr interessant. Klassische öffentliche Beschaffungen der EUA sind für viele Unternehmen attraktiv, weil sie auf diese Weise zeigen können, dass sie in der Lage sind einen Kunden auf der Europäischen Ebene zu gewinnen.»

Empfehlungen an Unternehmen

- Informieren Sie sich über Aufträge, die die EUA zu einer Reihe von Umweltthemen sowie für weitere öffentliche Beschaffungen an private Unternehmen vergibt. Diese werden, falls die ausgeschriebene Summe 50'000 EUR oder mehr beträgt, als «Open call for tender» im Amtsblatt der EU, auf TED und auf der Website der EUA publiziert.

- Beteiligen Sie sich an «Calls for expression of interest», die durch die EUA im Amtsblatt der EU und auf der Website der EUA publiziert werden. Unternehmen, die sich dort erfolgreich beworben haben, werden durch die EUA zur Teilnahme an Ausschreibungen, deren Summe unter 50'000 EUR liegt, in einem selektiven Verfahren eingeladen.

Service-Informationen

- http://www.europa.admin.ch/nbv/off/abkommen/d/envi_1.pdf (Abkommenstext)
- <http://org.eea.eu.int> (Hauptseite Europäische Umweltagentur EUA mit einer Fülle an Informationen und weiterführenden Links für den Umweltbereich)
- http://org.eea.eu.int/documents/strategy-docs/strategy_web-de.pdf (EUA-Strategie 2004-2008)
- <http://www.eionet.eu.int/> (EIONET)
- <http://org.eea.eu.int/tenders> (Ausschreibungen der EUA)
- <http://ted.publications.eu.int/official/> (Portal zu den öffentliche Ausschreibungen der EU)
- http://reports.eea.eu.int/index_alphabetic (Publikationen der EUA)
Schlüsselveröffentlichungen der EUA: Europe's environment. The third assessment. Katalognummer: TH-51-03-681-EN-C; 2003 (Wird in unregelmässigen Abständen neu herausgegeben)
EUA Signale. Katalognummer: TH-59-04-734-DE-C; 2004 (Wird jährlich neu herausgegeben)
- <http://www.eel.nl/> (European Environmental Law Website mit Rechtsdokumenten, Links zu nationalen Behörden)
- <http://www.eco-label.com/german/> (EU-Umweltzeichen)

Gerne helfen Ihnen auch folgende Auskunfts- und Beratungsstellen weiter:

- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Abteilung Internationales, 3003 Bern,
Tel: 031 322 93 11, Fax: 031 322 99 81, Email: info@buwal.admin.ch, www.umwelt-schutz.ch
- Europäische Umweltagentur EUA, Kongens Nytorv 6, DK-1050 Copenhagen K, Dänemark, Tel:0045 3336 7100, <http://org.eea.eu.int>

■ Bewerben Sie sich an Ausschreibungen der Umweltagentur oder beteiligen Sie sich an Konsortien, die an einer Ausschreibung der EUA teilnehmen. Beachten Sie dabei, dass die Schweiz und die EU kein bilaterales Abkommen zu Ausschreibungen durch EU-Institutionen und Behörden abgeschlossen haben. Deswegen besitzen Schweizer Unternehmen auch nach dem Beitritt der Schweiz zur EUA nicht automatisch dieselben Rechte, wie solche aus den EU 25.

■ Informieren Sie sich beim BUWAL über allfällige Fragen zur EUA. Das BUWAL koordiniert die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EUA und ist National Focal Point der EUA / EIONET für die Schweiz.

Abkommen über die Statistik

Das Abkommen über die Statistik dient dazu, die Zusammenarbeit der EU und der Schweiz im Bereich der Statistik zu verbessern und die Statistiken zu harmonisieren. So werden die Datenerhebung, Klassifikationen, Definitionen und Methoden in Übereinstimmung gebracht, um eine Vergleichbarkeit der Datensätze zu gewährleisten.

Bisher waren die Daten und Statistiken in wichtigen Bereichen nur teilweise vergleichbar – z.B. wurde die Produktivität unterschiedlich gemessen oder die Lohndaten waren nicht vergleichbar. Die von der Schweiz erfassten und bearbeiteten Daten wurden auch von anderen internationalen Organisationen wie OECD oder IWF moniert.

Bereits 1993 setzte sich die Schweiz für ein bilaterales Abkommen mit der EU ein. Dennoch konnte ein Abkommen über die Statistik nicht in die bilateralen Verträge I von 1999 eingebaut werden. Als Teil der «Left-overs» wurde die Statistik Gegenstand der gemeinsamen Erklärung über die Zusatzverhandlungen in der Schlussakte aller sieben bilateralen Abkommen von 1999. Schliesslich wurde ein Abkommen im Rahmen der bilateralen Abkommen II erreicht.

Was ändert sich für die Schweiz?

Aus dem Abkommen betreffend die Statistik erwachsen für die Schweiz zwei Hauptvorteile:

- Durch das Abkommen über die Statistik wird die Schweiz in den EU-Statistiken neben den EU-Ländern auftauchen, was die Visibilität der Schweiz erhöht und die Vergleichbarkeit der Daten garantiert. Die Schweizer Daten werden über Eurostat veröffentlicht.
- Schweizer Fachleute können Einsitz nehmen in Ausschüssen und Fachgremien, die sich mit der Entwicklung von statistischen Methoden und Normen befassen. Sie haben damit eine Mitsprachemöglichkeit, wenn es darum geht, neue Ansätze in der Statistik einzubringen.

Im Gegenzug zu diesen von der Schweiz erwünschten Vorteilen des Abkommens wird die Schweiz schrittweise ihre Statistiken mit dem EU-System harmonisieren. Bestehende Statistiken werden zum Teil nachgebessert und neue Daten werden nach und nach – mit Übergangsfristen, wo nötig – auf den EU-Stand gebracht.

Ausserdem verpflichtet sich die Schweiz, einen finanziellen Beitrag an das statistische Amt der EU

(Eurostat) zu leisten, als Abgeltung für die Publikation der Schweizer Daten sowie für die Möglichkeit, mit Fachleuten aktiv in den Ausschüssen und Gremien mitzuwirken, die für die Entwicklung des europäischen statistischen Systems verantwortlich sind.

Ausnahmen und die allfälligen Übergangsfristen wurden in einem Anhang zu den Abkommen aufgelistet und festgesetzt. Ein Gemischter Ausschuss mit Vertretern beider Vertragsparteien sorgt für die Aktualität und die fachliche Richtigkeit des Abkommensanhangs.

Häufig gestellte Fragen

Wie wird das Abkommen in der Schweiz ratifiziert?

Das Abkommen über die Statistik wurde im Dezember 2004 von beiden Räten angenommen und dem fakultativen Referendum unterstellt. Da das Referendum nicht ergriffen wurde, wird das Abkommen nach seiner Ratifizierung durch beide Vertragsparteien am 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Wie gross ist der Aufwand bei der Umsetzung?

Das Abkommen bindet die Schweiz an die euro-

päischen Normen nur in Bezug auf die Bundesstatistik. Bereits vor Verhandlungsbeginn mit der EU unternahm der Bund eine Untersuchung der bestehenden Differenzen zum EU-Recht im Bereich der Statistik. Daher konnte der Aufwand zur Umsetzung des Abkommens recht gut vorhergesehen werden. Die Übergangs- und Umsetzungsfristen wurden dementsprechend ausgehandelt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Kosten während der ersten fünf Jahre progressiv ansteigen, bis auf ein Maximum von ca. 30 Mio. Franken im Jahr 2010, inklusive einem jährlichen Beitrag an Eurostat von 9 Mio. Franken. Die jährlichen Kosten werden anschliessend merkbar sinken, wobei die Eurostat-Beiträge bleiben.

Bringt das Abkommen über die Statistik mehr Arbeit für KMU?

Das Abkommen bringt nicht automatisch mehr Arbeit für die KMU. Seine Umsetzung wird der Sorge der Wirtschaft Rechnung tragen, nicht durch zu grosse finanzielle oder administrative Bürden überfordert zu werden. Die Anpassung an die europäischen Normen soll daher so weit als möglich



Willy Roth

Daten- und Informationsdienste
KOF Konjunkturforschungsstelle
ETH Zürich

«Die KOF Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich steht immer wieder vor dem Problem, dass Schweizer Datensätze nicht vollständig kompatibel sind mit den Eurostat-Daten und vor allem nicht so umfassend. Mit dem bilateralen Abkommen zur Statistik erhalten wir endlich bessere Vergleichbarkeit und eine breitere Abdeckung des statistischen Materials.»

unter Anwendung von bestehenden administrativen Daten verwirklicht werden.

Ist Statistik wichtig für die Schweiz?

Statistik ist eine wichtige Grundlage für Entscheidungen. Wo steht die Schweizer Wirtschaft im internationalen Vergleich? Wie teuer ist die Schweiz? Wie viele Arbeitslose gibt es in der Schweiz? Wie viele Beschäftigte? Antworten zu solchen Fragen lie-

fert die Statistik. Und diese Antworten sind die Grundlage für Entscheidungen.

Angesichts der Globalisierung sowie der Internationalisierung der Märkte sind auch die wirtschaftlichen Akteure in der Schweiz vermehrt auf statistische Daten angewiesen, die auf internationaler Ebene und insbesondere mit der EU – dem wichtigsten Wirtschaftspartner der Schweiz – vergleichbar sind.

Welche statistischen Bereiche sind betroffen?

| | |
|---|---|
| Aussenhandelsstatistiken | Statistiken zum Warenhandel zwischen der Schweiz und den EU-Ländern werden harmonisiert. |
| Landwirtschaftsstatistiken | Statistiken betreffend die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe, Milch und Milcherzeugnisse sowie pflanzliche Erzeugnisse werden angepasst. |
| Preise | Messung von Stand und Entwicklung der Preise werden harmonisiert. |
| Sozioökonomische Statistiken | Unter anderem handelt es sich um Arbeitsmarktstatistiken (SAKE), Löhne und Arbeitskosten (LSE), Einkommen und Lebensbedingungen (EU/CH-SILC). Die Schweiz hat bereits vergleichbare Daten zu Stand, Struktur und Entwicklung von Beschäftigung, Erwerbslosigkeit, Erwerbseinkommen, Armut und sozialer Ausgrenzung. |
| Unternehmensstatistiken | Dazu gehören die Unternehmensregister, die Wirtschaftsnomenklaturen und die Struktur- und Konjunkturstatistiken. |
| Verkehrs- und Tourismusstatistiken | Anpassungen in den Bereichen des Strassen- und Schienentransports sowie im Luftverkehr. |



Magdalena Missler-Behr

Universität Basel, Wirtschaftswissenschaftliches Zentrum WWZ, Abteilung Statistik und Ökonometrie

«Statistische Daten sind eine wichtige Grundlage für politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen. Durch das Abkommen über Statistik werden die schweizerischen Daten mit jenen der wichtigsten Wirtschaftspartner in Europa kompatibel und vergleichbar. Dies dient der Schweiz beispielsweise bei der Einschätzung ihrer Wettbewerbsfähigkeit oder der Attraktivität ihres Arbeitsmarktes.»

Erfahrungsbericht

Beat Rhyner

«Als Wirtschaftsförderer/Standortentwickler arbeite ich oft mit Daten aus den verschiedensten Quellen und muss auch immer wieder Informationen für potenzielle Investoren aufbereiten. Leider sind uns unsere bedeutenderen aber – was wir ja zeigen wollen – nicht unbedingt besseren Konkurrenten bei diesem «Zahlenspiel» überlegen. Das ist zwar nicht unbedingt entscheidend, aber auch nicht wirklich ein guter Einstieg und vielleicht zudem einer hochentwickelten Volkswirtschaft nicht würdig.

Statistiken sollen das quantifizierbar Wesentliche abbilden, den bestehenden Zustand erfassen, Vergleiche ermöglichen und Grundlage für Prognosen, Analysen, Zieldefinierung und Controlling sein. Die Globalisierung ist eine Realität; unsere Unternehmen messen sich mit Konkurrenten aus der ganzen Welt, unsere Standorte benötigen den Vergleich mit den Besten, unsere Problemanalyse und vor allem -lösung muss sich auf das gesamte vorhandene Wissen stützen. Europa wächst zusammen, und wir gehören dazu, ob wir wollen oder

nicht. Eurostat ist eine der wichtigsten Informationsquellen der EU und damit für und über Europa. Wer nicht vergleichbar ist, erscheint schon in der ersten Evaluation nicht – la Suisse n'existe pas.

Entscheidend ist jedoch die Innensicht. Benchmarking, die Orientierung an den Besten und ‚best practice‘ sollen und müssen Grundlage für – je nach dem – wirtschaftspolitische Absenz/Untätigkeit oder Handlungen und Eingriffe sein. Nur zu oft kennen wir schon die eigene Ausgangslage nicht – wie können wir dann wissen, wie wir wohin gehen sollen? Selbst bei banalen Dingen wie Konsumentenpreisentwicklung, Lohnraten oder auch im Bereich der Handelsstatistik sind wir mit erheblichen Lücken konfrontiert. Automatisch zu den «besseren» Lösungen führen wird uns eine bessere und umfangreichere Statistik natürlich nicht; aber sie gibt uns die Handhabe dazu.

Mein Fazit: Das Abkommen über die Statistik ist ein Aufwandsposten, den wir uns – unter Beachtung einer pragmatischen Umsetzung – leisten sollen, um unser Wissen und unsere Position zu verbessern.



Beat Rhyner

Amt für Wirtschaft und Arbeit
Wirtschaftsförderung

«Wer nicht vergleichbar ist, erscheint schon in der ersten Evaluation nicht – la Suisse n'existe pas.»

Service-Informationen

- http://www.europa.admin.ch/nbv/off/abkommen/d/stat_1.pdf (Abkommenstext)
- <http://epp.eurostat.cec.eu.int> (Eurostat)
- <http://www.economiesuisse.ch/>

Gerne helfen Ihnen auch folgende Auskunfts- und Beratungsstellen weiter:

- Bundesamt für Statistik, Espace de l'Europe 10, 2010 Neuchâtel
Tel: 032 713 60 11, Fax: 032 713 6012, www.bfs.admin.ch
- Statistisches Amt des Kantons Zürich, Bleicherweg 5, 8090 Zürich
Tel: 044 225 12 00, Fax: 044 225 12 99, Email: datashop@statistik.zh.ch, www.statistik.zh.ch

Abkommen Media plus & Media Training

Mit dem in der EU seit 1991 bestehenden Media-Abkommen kann sich die Schweiz ab 2006 an den EU-Programmen Media Plus und Media Fortbildung beteiligen. Diese zwei Programme fördern die Entwicklung und den Vertrieb gemeinschaftlicher audiovisueller Produktionen sowie berufliche Weiterbildung in den audiovisuellen Berufen.

Media Plus fördert die Entwicklung, den Vertrieb und die Vermarktung audiovisueller Produktionen. Für Schweizer Filme, die für den europäischen Markt konzipiert sind, unterstützt das Programm Filmschaffende bei der Erarbeitung der Drehbücher, der Auswahl der Equipen, bei der Entwicklung des Produktionsplans und des Budgets sowie bei der Herstellung von Pilot- oder Promotionsclips. Verleih- oder Vertriebsgesellschaften, welche europäische Filme in mehreren europäischen Ländern in die Kinos bringen, erhalten hierzu Beiträge aus den Mitteln von MEDIA Plus; dasselbe gilt für die Vermarktung einer audiovisuellen Produktion.

Media Fortbildung verbessert die berufliche Weiterbildung der Fachkreise des audiovisuellen Sektors.

So steuert das Programm Gelder an Ausbildungsstätten bei, welche Kurse in den Bereichen digitale Produktionstechniken oder Drehbuchgestaltung anbieten.

Es richtet sich sodann an Institutionen, welche Filmschaffende in juristischen Fragen des Vertriebs ausbilden oder welche ihnen Möglichkeiten zur Finanzierung von Film- oder Fernsehproduktionen vermitteln.

Kernbereiche MEDIA Programm

Förderung von:

- Aus- und Weiterbildung im audiovisuellen Bereich;
- Projektentwicklung;
- Verleih und Vertrieb von europäischen Filmen;
- Promotionsmassnahmen;
- Promotionsaktivitäten auf Filmfestivals;

Verbesserte Koproduktionsmöglichkeiten

Die Schweiz koproduziert jedes Jahr Filme mit zahlreichen EU-Partnerländern. Artikel 6 der Beschlüsse des Europäischen Rates zu den Media-Programmen sieht die Möglichkeit der Beteiligung von

Ländern vor, die, wie die Schweiz, die Konvention des Europarates «Fernsehen ohne Grenzen» unterschrieben haben. Das Rundfunkrecht des teilnehmenden Drittstaates muss dem Standard der EU-Richtlinie «Fernsehen ohne Grenzen» entsprechen, es müssen bestimmte Ausstrahlungsquoten für europäische Werke (50%) und unabhängiger Produzenten (10%) erfüllt sein. Das Schweizer Recht sieht keine Quoten vor, erfüllt diese Bestimmungen in der Praxis bereits heute.

MEDIA gewährt Förderungsgelder für Filme, an denen mindestens drei Mitgliedsländer des MEDIA-Programms beteiligt sind. Schweizer Produzenten finden leichter Koproduktionspartner und können Mittel aus MEDIA Plus erhalten. Gleichzeitig wird die Schweiz auch als Koproduktionspartner attraktiver, insbesondere für Länder, die in den gleichen Sprachräumen liegen wie die Schweiz.

Zugang und Beratung

MEDIA gewährt vollen Zugang zu allen Aktionen der beiden MEDIA-Programme. Schweizer Filmschaffende, Filmproduzenten und Verleiher kom-

men in den Genuss der gleichen Fördermassnahmen wie ihre Berufskollegen in der EU. So erhalten beispielsweise Filmschaffende aus der Schweiz gleichberechtigten Zutritt zu europäischen Film-schulen, die von MEDIA unterstützt werden. Schweizer Experten können zudem von der EU zur Evaluation der Projekte bestimmt werden.

Die Schweiz unterhält eine MEDIA-Desk Beratungsstelle, die alle schweizerischen Teilnehmer berät und die Programmeingaben zuhanden der EU-Kommission vorevaluiert.

Schweizer Beitrag und Rückfluss

Die Schweiz beteiligt sich für das Jahr 2006 mit einem jährlichen Beitrag von 4.2 Mio. Euro (ca. 6.4 Mio. Franken) an den Kosten der MEDIA-Programme. Dieser Bruttobeitrag sollte durch finanzielle Rückflüsse, den verbesserten Vertrieb und generell verbesserte Marktchancen für den Schweizer Film mehr als kompensiert werden können. Der angegebene Betrag errechnet sich aus der relativen Stärke der audiovisuellen Industrie in der Schweiz im Vergleich zur gesamten audiovisuellen Industrie in den 25 EU-Mitgliedsländern. Diese Berechnungsart

Schweizer Filmschaffende, Filmproduzenten und Verleiher kommen in den Genuss der gleichen Fördermassnahmen wie ihre Berufskollegen in der EU.

folgt der Überlegung, dass der relative Nutzen, den die audiovisuelle Industrie in einem bestimmten Land aus den Media-Unterstützungsmassnahmen bezieht, sich zu ihrer Grösse proportional verhält. Die Schweiz beteiligt sich so mit etwa 4% am Gesamtbudget.

Laufzeit von MEDIA

MEDIA Plus und MEDIA Fortbildung haben eine Laufzeit bis Ende 2006. Für die MEDIA Nachfolgeprogramme wird sich die Schweiz um eine weitere Teilnahme ab 2007 bemühen.

Häufig gestellte Fragen

Interview mit Marc Wehrlin

Wann tritt das MEDIA-Programm definitiv in Kraft?

Das Abkommen tritt unter Vorbehalt der definitiven Ratifizierung durch das EU-Parlament am 1. Januar 2006 in Kraft.

Welche Bedeutung hat der Beitritt der Schweiz zu den MEDIA-Programmen der EU für das Schweizer audiovisuelle Schaffen?

Das Schweizer Filmschaffen erhält einen gleichberechtigten Zugang zu allen Fördermassnahmen der Europäischen Union. Das hat eine finanzielle und insbesondere auch eine psychologische Bedeutung. Die Zusammenarbeit mit anderen Filmschaffenden in Europa wird erleichtert sowie der Austausch mit dem Ausland erweitert.

Wohin muss sich der Schweizer Filmschaffende wenden, wenn er von den MEDIA-Programmen profitieren will?



Marc Wehrlin

Leiter Sektion Film,
Bundesamt für Kultur BAK, Bern

«Das Schweizer Filmschaffen erhält einen gleichberechtigten Zugang zu allen Fördermassnahmen der Europäischen Union.»

Das Büro, welches die Media-Ersatzmassnahmen der Schweiz bis Ende 2005 betreut, wird als MEDIA Anlaufstelle funktionieren. Diese dient als Relais zwischen Brüssel und der Branche. Gegenwärtig wird über die Schaffung einer Zweigstelle im Welschland diskutiert. Das jetzige Büro befindet sich in Zürich.

Was muss der einzelne Filmschaffende – trotz MEDIA-Unterstützung – selbst auch noch leisten?
Es wäre ein Irrtum zu glauben, die MEDIA-Fördermassnahmen würden dem Filmschaffenden alle Probleme abnehmen. Die Finanzierung von Filmen in Europa bleibt auch weiterhin ein schwieriges Unterfangen. MEDIA bietet eine zusätzliche Finanzierungsquelle und internationale Rahmenbedingungen für das berufliche Fortkommen der Schweizer Filmschaffenden.

Ab wann können erste Gesuche eingereicht werden?
Gesuche können im Jahr 2005 eingereicht werden, wenn der Förderentscheid 2006 gefällt wird. Massgebend sind die entsprechenden Fristen von MEDIA. Die Gesuchsteller müssen sich über diese

Fristen beim MEDIA Desk Schweiz informieren.

Wer entscheidet über diese Gesuche?

Die Gesuche werden nach einer Begutachtung durch Experten von der EU-Kommission angenommen oder abgelehnt.

Was passiert Ende 2006, wenn die laufenden MEDIA-Programme der EU zu Ende gehen?

Das neue MEDIA Programm ab 2007 wird Gegenstand von Neuverhandlungen bilden. Es ist für beide Partner klar, dass wir diesen Anschluss ohne Unterbruch wollen.

Dürften sich die MEDIA-Programme der EU ab 2007 grundlegend ändern?

Es ist abzuwarten, welche Schlüsse aus dem aktuellen Programm gezogen werden können. So könnten beispielsweise die Auswirkungen von MEDIA in den verschiedenen Mitgliedsländern zu Anpassungen führen. Das Jahr 2006 wird über die künftigen MEDIA Programme mehr Klarheit verschaffen.

Was glauben Sie, was die MEDIA-Förderprogram-

me bei den Schweizer Filmschaffenden bewirken werden?

Talente, die wir schon haben, werden bessere Entfaltungsmöglichkeiten haben.

Haben die MEDIA-Fördermassnahmen und die Fördermassnahmen gemäss neuem Schweizer Filmgesetz etwas miteinander zu tun? Können sie kumulativ in Anspruch genommen werden?

MEDIA berührt die Schweizer Filmförderung nicht direkt, da es sich um ein Fördermodell der EU handelt. Die Förderungen von MEDIA und die schweizerische Filmförderung des Bundes ergänzen sich.

Geht der MEDIA Beitrag auf Kosten des schweizerischen Filmkredits?

Die Beteiligung der Schweiz an MEDIA wird durch die allgemeinen Bundesfinanzen abgedeckt. Der Filmkredit wird durch die allgemeinen Jahresbeiträge an MEDIA nicht direkt tangiert.

Herr Wehrli, besten Dank für Ihre Auskunft.

Erfahrungsbericht

Stefan Haupt

«Eine äusserst paradoxe Ausgangslage: Nach dem EWR-Nein an der Urne 1992 folgte postwendend der Rauswurf der Schweiz aus dem laufenden MEDIA Programm. Diese Isolierung wurde rundum enorm bedauert. In der Folge wurden die schweizerischen MEDIA Ersatzmassnahmen ins Leben gerufen, um die Nachteile zu begrenzen, die unserer Filmbranche durch den Ausschluss entstanden waren. Die MEDIA Förderbereiche Projektentwicklung, Promotion, Verleih und Weiterbildung wurden in den kommenden Jahren sehr präzise auf unsere spezifisch schweizerischen Bedürfnisse abgestimmt: unbürokratisch, wirkungsvoll und äusserst effizient. Ich selber konnte mehrere Male davon profitieren.

Nun, rund ein Dutzend Jahre später, steht der erneute Beitritt zum europäischen MEDIA Programm kurz bevor. Behält man den Blick nur auf den momentanen Ist-Zustand gerichtet, wird manch einem klar, dass damit die Pluspunkte die-



Stefan Haupt

Filmregisseur und Autorenproduzent («Utopia Blues», «Elisabeth Kübler-Ross») aus Zürich

«Ein Risiko mit ungewissem Ausgang, aber noch lange besser als abseits stehen und vertrocknete Rosinen picken ... »

ser spezifischen MEDIA Ersatzmassnahmen wieder aufgegeben werden müssen. Die Schweiz wird 4.2 Mio. Euro an MEDIA bezahlen und in den ersten Jahren der Mitgliedschaft wohl kaum mit Rückflüssen in derselben Höhe rechnen können. Ist es da nicht absurd, einen Beitritt zu befürworten?

Das ist es nicht. Denn es gilt, längerfristig zu denken. Eben zurück von einem Besuch der Berlinale, wurde mir einmal mehr klar: Es gibt nichts anderes als mitzumachen. Bei etlichen Anlässen (wie z.B. dem «Shooting Star»-Event) lässt man uns zwar nach wie vor teilnehmen – aus Goodwill. Doch dieser Goodwill nimmt eher ab, als dass er zunimmt. Und wenn unsere Filme einen weiten Horizont haben sollen, wenn sie vermehrt den Sprung über die Grenze machen und international wahrnehmbar sein wollen, dann braucht es diesen Austausch – in Weiterbildungsprogrammen, in Koproduktionen, in der Promotion und in vielfältigster Zusammenarbeit.

Das Filmgeschäft in Europa steht vor der grossen Frage, ob es sich mehr in Richtung Filmindustrie (letztlich nach amerikanischem Vorbild) entwickelt, oder ganz bewusst den Akzent bei der

Filmkultur setzen will (beim kulturellen Mehrwert, der Identifikationsstiftenden, gesellschaftlichen Auseinandersetzung, bei der Kunst und ihrer Freiheit): wo es so oder so nicht hinsollte, ist in die Filmbürokratisierung. Diese Gefahr wohnt dem MEDIA Programm der EU inne. Doch auch hier können wir entweder unglücklich über die eingeschlagene Richtung sein, und später den Weg trotzdem nachvollziehen – oder aber wir machen mit, versuchen mit aller Vehemenz unsere Optik eines kleinen Landes mit vergleichsweise wenig Bürokratie und vielen Nischenprodukten einzubringen. Ein Risiko mit ungewissem Ausgang, aber noch lange besser als abseits stehen und vertrocknete Rosinen picken ... »

Service-Informationen

- http://www.europa.admin.ch/nbv/off/abkommen/d/media_1.pdf (Abkommenstext)
- <http://www.euroinfo.ch> (MEDIA- Infodesk in Zürich)
- http://europa.eu.int/comm/avpolicy/media/index_en.html (Info-MEDIA Programm in Brüssel)
- <http://www.d-and-s.com/> (Technische Unterstützung zu MEDIA)
- http://europa.eu.int/comm/avpolicy/media/desk_en.html (Infos zu Media und den Media-Antennen in Europa)
- <http://www.filmlocation.ch> (Agentur Filmstandort Schweiz)

Gerne helfen Ihnen auch folgende Auskunfts- und Beratungsstellen weiter:

- Bundesamt für Kultur, Sektion Film, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern
Tel: 031 322 92 71, Fax: 031 322 57 71, www.culture-suisse.admin.ch/film/index.htm
- FOCAL, Fondation de formation continue pour le cinéma et l'audiovisuel, Lausanne
www.focal.ch/ (Stiftung für Aus- und Weiterbildung im audiovisuellen Bereich in Lausanne)

Dossier über Bildung, Berufsbildung und Jugend

Bei dem Verhandlungsergebnis im Bereich Bildung, Berufsbildung und Jugend handelt es sich nicht um ein Abkommen mit völkerrechtlichen Rechten und Pflichten, sondern um eine Absichtserklärung in Form eines einfachen Schriftwechsels zwischen den Vertragspartnern. Die Schlussakte der bilateralen Verträge II enthält immerhin den weiteren Fahrplan: Die Partner treffen sich auf hoher Ebene einmal pro Jahr, um einerseits die praktischen Arrangements der laufenden inoffiziellen Kooperation zu festigen bzw. den Informationsaustausch zu verbessern und andererseits die Verhandlungen zur Vollbeteiligung ab 2007 substantiell vorzubereiten.

Hintergrund

Die Schweiz ist seit der Ablehnung des EWR nur noch sog. stille Teilnehmerin an den Bildungs-, Berufsbildungs-, und Jugendprogrammen der EU und kann selbst von dieser indirekten Partizipation jederzeit ausgeschlossen werden. Schweizerische Institutionen sind demnach keine offiziellen Partner in den einzelnen transnationalen Projekten dieser

Programme. In einer gemeinsamen Erklärung vom 17. Juni 2002 bestätigten der Rat der Europäischen Union sowie die EU-Kommission allerdings, der Schweiz die Teilnahme an den zukünftigen Programmgenerationen ab 2007 bis 2013 zu eröffnen; Einzelheiten müssten in Form eines bilateralen Vertrages ausgestaltet werden und vor allem die Modalitäten einer schweizerischen Vollteilnahme, die Höhe der entsprechenden finanziellen Beteiligung der Schweiz und auch die Repräsentation der Schweiz in den einzelnen Programmausschüssen betreffen.

EU-Programme

Insgesamt beteiligen sich derzeit 31 Staaten an folgenden EU-Programmen:

- **SOKRATES II:** allgemeine Schul- und Hochschulbildung (Inkl. COMENIUS, LINGUA, GRUNDTVIG, MINERVA, ERASMUS)
- **LEONARDO DA VINCI II:** berufliche Bildung
- **JUGEND:** ausserschulische Jugendaktivitäten

| EU-Programm Ziele | Finanzierungsrahmen (2000 - 2006) | Wichtigste Unterprogramme | Konkrete Fördermassnahmen | Begünstigte Institutionen |
|---|-----------------------------------|---|---|--|
| SOKRATES II <ul style="list-style-type: none"> - Verstärkung der europäischen Dimension der Bildung auf allen Ebenen - Verbesserung der Kenntnisse der europäischen Sprachen - Förderung der Zusammenarbeit und der Mobilität in allen Bildungsbereichen - Unterstützung der Innovation im Bildungswesen - Förderung der Chancengleichheit in allen Bildungsbereichen | 1'850 Mio. EUR | COMENIUS (Schulbildung) | <ul style="list-style-type: none"> - Schulpartnerschaften (Schulprojekte, Fremdsprachenprojekte, Schulentwicklungsprojekte bzgl. Lehr- und Organisationsmethoden) - Aus- und Fortbildung des Schulpersonals (Multilaterale Kooperationsprojekte, Einzelstipendien) - Comenius-Netzwerke (aus mind. 6 verschiedenen Teilnehmerstaaten, auf ein spez. Thema gerichtet wie z.B. Europäische Bürgerschaft, Umwelterziehung etc.) | <ul style="list-style-type: none"> - Schulen - Aus- und Weiterbildungseinrichtungen für Lehrkräfte - Lehrkräfte (inkl. Schulleiter, Schulaufsichtsbeamte, Fachberater, pädagogische Fachkräfte etc.) |
| | | ERASMUS (Hochschulbildung) | <ul style="list-style-type: none"> - Studienaufenthalte im europäischen Ausland für 3-12 Monate - Stipendien, inkl. Teilfinanzierung der sprachlichen Vorbereitung - Austausch von Professoren - Gemeinsame Erarbeitung von Lehrveranstaltungen - Intensivprogramme (z.B. Sommerkurse) - Thematische Diskussions- und Untersuchungsforen | <ul style="list-style-type: none"> - Studierende - Dozenten - Fachbereiche oder Fakultäten von Universitäten, Forschungszentren, Berufsverbände |
| | | LINGUA (Erlernen der Europäischen Sprachen) | <ul style="list-style-type: none"> - Förderung des Erwerbs (v.a. weniger verbreiteter) Sprachen - Entwicklung von entsprechenden Instrumenten (nicht zu Erwerbszwecken) | <ul style="list-style-type: none"> - Öffentlichkeit allgemein - bestimmte Bevölkerungsgruppen (z.B. Eltern, Rentner etc.) - (Sprach-)Schulen, Einrichtungen für Erwachsenenbildung, Einrichtungen für den offenen Unterricht und die Fernlehre; - Hochschulen, Einrichtungen zur Ausbildung von Sprachlehrern - Behörden - Verbände für Sprach- und Kulturförderung - Rundfunk-/Fernsehsender und Medienunternehmen mit Internetpräsenz - Verlage und Softwarehäuser bzw. -händler |

| EU-Programm Ziele | Finanzierungsrahmen (2000 - 2006) | Wichtigste Unterprogramme | Konkrete Fördermassnahmen | Begünstigte Institutionen |
|---|-----------------------------------|---|--|--|
| <p>SOKRATES II Fortsetzung von Seite 77</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verstärkung der europäischen Dimension der Bildung auf allen Ebenen - Verbesserung der Kenntnisse der europäischen Sprachen - Förderung der Zusammenarbeit und der Mobilität in allen Bildungsbereichen - Unterstützung der Innovation im Bildungswesen - Förderung der Chancengleichheit in allen Bildungsbereichen | <p>1'850 Mio. Euro</p> | <p>GRUNDTVIG (Erwachsenenbildung und andere Bildungswege)</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Kooperationsprojekte (inkl. Mobilitätsprogrammen, Fortbildungskursen, Ausarbeitung von gemeinsamen Ausbildungsmodulen bzw. Lehrmethoden) - Bildungspartnerschaften (zur Durchführung von Konferenzen, Ausstellungen, Besuchen etc.) - Mobilitätsstipendien für Ausbilder - Grundtvig-Netze (Diskussionsforen, Projektnetze, thematische Seminare) | <ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen von Erwachsenenbildung, inkl. Schulen, Hochschulen, Seniorenuniversitäten, Bibliotheken, Museen, Elternvereinigungen, Strafanstalten - Lehrpersonal |
| | | <p>MINERVA (Informations- und Kommunikationstechnologien - IKT - in der Bildung)</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Förderung von entsprechenden Forschungsprojekten und Zugang zu den Forschungsergebnissen - Konzeption neuer Lernmethoden und Bildungsressourcen - Ideen- und Erfahrungsaustausch über offenen Unterricht und Fernlehre | <ul style="list-style-type: none"> - Schulen, Hochschulen, sonstige Bildungseinrichtungen - Multimedia- und IKT-Industrie - Verlage - Ministerien |
| | | | | |

78 EUROPABREVIER BILDUNG

| EU-Programm Ziele | Finanzierungsrahmen (2000 - 2006) | Wichtigste Unterprogramme | Konkrete Fördermassnahmen | Begünstigte Institutionen |
|--|-----------------------------------|---------------------------|--|--|
| <p>LEONARDO DA VINCI II</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Fähigkeiten und Kompetenzen junger Menschen in beruflicher Erstausbildung (z.B. durch alternierende Ausbildung und Lehrausbildung zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung) - Verbesserung der Qualität der beruflichen Weiterbildung und des Zugangs zu dieser Weiterbildung und lebensbegleitenden Erwerb von Fähigkeiten zur Steigerung der Anpassungsfähigkeit im technologischen und organisatorischen Bereich - Förderung des Beitrags der Berufsbildung zum unternehmerischen Innovationsprozess im Hinblick auf Unternehmergeist und neue Beschäftigungsmöglichkeiten | <p>1'150 Mio. Euro</p> | | <ul style="list-style-type: none"> - Mobilitätsprogramme (Praktika, Austauschprojekte) - Pilotprojekte zur Innovationsförderung und Qualitätssteigerung bei der Berufsbildung (v.a. bzgl. IKT) - Förderung der Sprachkompetenz - Förderung der Entwicklung transnationaler Kooperationsnetze - u.a.m. | <ul style="list-style-type: none"> - Institutionen der Berufsbildung, einschliesslich Hochschulen - Forschungszentren und -institutionen - Unternehmen, insbesondere Handwerksbetriebe und KMU, oder private und öffentliche Einrichtungen - Berufsverbände, einschliesslich Handelskammern usw. - Sozialpartner - Gebietskörperschaften - Gemeinnützige Organisationen und NRO |
| <p>JUGEND</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausserschulische Jugendaktivitäten zur Förderung eines aktiven Beitrags der Jugendlichen zum Aufbau Europas und zur Stärkung des Solidaritätsgedankens | <p>520 Mio. Euro</p> | | <ul style="list-style-type: none"> - Jugend für Europa (grenzüberschreitende Jugendbegegnungen) - Europäischer Freiwilligendienst - Initiativen zur gesellschaftlichen Einbindung von Jugendlichen - Kooperationsnetze - Jugendinformationsprojekte | <ul style="list-style-type: none"> - Jugendliche (15 - 25 Jahre) - Akteure im Bereich Jugendarbeit |

Häufig gestellte Fragen

Wie können schweizerische Institutionen indirekt an den laufenden EU-Programmen teilnehmen?

Schweizerische Institutionen können eine Teilnahme beim Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF beantragen, sofern sie mit dem EU-Projektkoordinator eine schriftliche Übereinkunft für die Zusammenarbeit im Projekt geschlossen haben. Es können maximal zwei schweizerische Teilnahmen beantragt werden. Beide Teilnehmer müssen eigene, bezüglich des Budgets abgestimmte Beitragsgesuche einreichen. Es werden separate Verträge abgeschlossen.

Welche Unterlagen sind derzeit notwendig für einen Antrag für die indirekte schweizerische Teilnahme an transnationalen Projekten der Bildungs- und Berufsbildungsprogramme der EU?

- Vollständig ausgefülltes Beitragsgesuch;
- Kopie des Projektvertrags, unterzeichnet von der EU-Kommission (bzw. der Nationalen Agentur, welche die EU-Kommission vertritt) und dem EU-Koordinator;

- Absichtserklärung über die Zusammenarbeit im Projekt, vom EU-Projektkoordinator und dem schweizerischen Partner unterschrieben. (Vgl. Service-Informationen)

Wer finanziert die derzeitige schweizerische indirekte Teilnahme an den EU-Programmen?

Das Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF kann die schweizerische Teilnahme unter Anwendung der vorliegenden Finanzierungskriterien und im Rahmen der vom schweizerischen Parlament bewilligten Mittel finanzieren. Der beim SBF beantragte Beitrag ist maximal gleich hoch, wie der durchschnittliche EU-Beitrag an einen offiziellen EU-Projektpartner. Der Eigenanteil jeder beteiligten schweizerischen Institution an ihrem Gesamtbudget entspricht prozentual mindestens dem im EU-Vertrag ausgewiesenen Eigenanteil der EU-Partner.

Wie hoch sind die Beiträge zur indirekten Beteiligung an den EU-Programmen?

Gegenwärtig wird die Teilnahme der Schweiz an den EU-Bildungsprogrammen mit 14.26 Mio. Franken finanziert (Zahlen für das Jahr 2005).



Pascale Bruderer

Nationalrätin

Ehem. Erasmus-Studentin

«Im Ausland zu lernen und zu arbeiten, dort anderen Menschen und Kulturen zu begegnen - das entspricht nicht nur einem persönlichen Gewinn, sondern auch einer Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Und last but not least stärken Arbeitskräfte mit Auslandsenerfahrungen den Wissens- und Wirtschaftsstandort Schweiz.»

Wann beginnen die Verhandlungen für eine Vollbeteiligung der Schweiz?

Die konkreten Verhandlungen für die offizielle Teilnahme der Schweiz werden voraussichtlich 2006 beginnen nach Verabschiedung der neuen Programmgeneration durch Ministerrat und Parlament der EU.

Welches sind die Vorteile der Teilnahme der Schweiz in Form einer Vollbeteiligung?

Eine erneute offizielle Teilnahme (wie vor 1995) würde eine vertraglich abgestützte, gleichberechtigte Mitarbeit gewährleisten – namentlich die Mitsprache in der strategischen Programmausrichtung, eigene Projektinitiativen und umfassenden Informationszugang.

Ganz allgemein ist die Zusammenarbeit von erheblicher Bedeutung für die Stärkung des Wissensstandortes Schweiz.

Welche Vorteile bringt die Teilnahme an Leonardo da Vinci II für KMU?

Sie werden im Rahmen dieses EU-Programms in erhöhtem Masse bei der Erhaltung und Schaffung von

Arbeitsplätzen und im Ausbildungsbereich unterstützt. Im Vorschlag der Europäischen Kommission für das Leonardo da Vinci Programm ab 2007 werden Unternehmen sowie Handelskammern und Berufsverbände explizit als Zielgruppen genannt. Im Programm Leonardo da Vinci werden u.a. länderübergreifende Berufspraktika sowie Auslandsaufenthalte von Verantwortlichen für die Ausbildungsplanung und die berufliche Orientierung in Unternehmen unterstützt.

Welche Ziele steckt sich die EU bezüglich einzelner neuer Programme für den Zeitraum von 2007-2013?

Für COMENIUS - Einbezug von mindestens einem aus 20 Schülern in ein transnationales Projekt;
Für ERASMUS – Mobilität von mindestens 3 Mio. Teilnehmenden;

Für LEONARDO DA VINCI – Platzierung von mindestens 150'000 Personen in Unternehmen pro Jahr;

Für GRUNDTVIG – Mobilität von mindestens 25'000 Personen pro Jahr im Rahmenprogramm «Lebenslanges Lernen» integriert.



Hanspeter Fässler

Vorsitzender der Geschäftsleitung ABB Schweiz

«Als weltweit tätiges Unternehmen bevorzugt ABB Schweiz Mitarbeitende mit Sprachkenntnissen und Ausländerfahrung, da sich diese besser in unser multikulturelles Arbeitsumfeld integrieren lassen.»

Service-Informationen

Service-Informationen bei der EG

- http://europe.eu.int/comm/dgs/education_culture/publ/educ-form_en.html (Broschüren-Katalog bei der Europäischen Kommission)
- <http://www.socleoyouth.be> (Büro für technische Unterstützung für alle Programme)
- http://europe.eu.int/comm/education/index_en.html (Bildung und Ausbildung auf europäischer Ebene)
- <http://www.euroguidance.org.uk> («Euroguidance Network» der Europäischen Beratungszentren)
- <http://europa.eu.int/ploteus/portal/> (Ploteus: Portal für Lernangebote im europäischen Raum)

SOKRATES II (COMENIUS, LINGUA, GRUNDTVIG, MINERVA, ERASMUS)

- <http://europa.eu.int/comm/education/socrates/> (Socrates II, inkl. Links zu den Unterprogrammen)
- <http://www.isoc.siu.no/isocii.nsf> (Projektdatenbank)
- <http://www.euroeducation.net/> (EuroEducation - Führer zu den Bildungssystemen der europäischen Länder)
- <http://www.hobsons.com/> (Hobsons: Bildungsportal)
- <http://www.interedu.com/> (International Education Information Centre)
- <http://www.eurydice.org/> (Eurydice - das Informationsnetz zum Bildungswesen in Europa)
- <http://www.dialang.org> (Online Bewertung von Fremdsprachenkenntnissen)

LEONARDO DA VINCI II

- <http://cedefop.eu.int/> (Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung)
- http://europa.eu.int/comm/education/europass/index_de.html (Der Europass-Berufsbildung)
- <http://www.etf.eu.int> (Europäische Stiftung für Berufsbildung)

JUGEND

- http://europa.eu.int/youth/index_de.html (Europäisches Jugendportal)
- http://europa.eu.int/comm/youth/index_en.html (Europäisches Jugendportal bei der EU-Kommission)

Gerne helfen Ihnen auch folgende Auskunfts- und Beratungsstellen weiter:

- Staatssekretariat für Bildung und Forschung, Hallwylstrasse 4, 3003 Bern
Tel: 031 322 96 91, Fax: 031 322 78 54, Email: info@sbf.admin.ch, www.sbf.admin.ch
- Bundesamt für Migration, Quellenweg 6, 3003 Bern
Tel: 031 325 11 11, Email: info@bfm.admin.ch, www.swissemigration.ch
- Intermundo, Dachverband der schweizerischen Jugendaustausch Organisation, Gerechtigkeitsgasse 12, Postfach, 3008 Bern
Tel: 031 326 29 20, Fax: 031 326 29 23, Email: info@intermundo.ch, www.intermundo.ch
- Zentrum für Information, Beratung und Bildung – Berufe in der internationalen Zusammenarbeit (cinfo),
Zentralstr. 121, Postfach 7007, 2500 Biel 7, Tel: 032 365 80 02, Fax: 032 365 80 59, Email: info@cinfo.ch, www.cinfo.ch
- Universität Zürich, Ressort Internationale Beziehungen, Rämistr. 71, 8006 Zürich
Tel: 044 634 22 66, Fax: 044 634 45 01, Email: erasmus@int.unizh.ch; international@int.unizh.ch, www.int.unizh.ch

Abkommen über die Ruhegehälter

Das Abkommen über die Ruhegehälter von EU-Beamten behandelt ein zahlenmässig zwar kleines, für die jeweiligen Betroffenen aber nicht unerhebliches Problem. EU-Beamte, die in den Ruhestand gehen und in der Schweiz wohnen, bezahlen doppelt Steuern. Wie kommt das?

Pensionierte EU-Beamte werden von der EU quellenbesteuert, das heisst von ihrer Rente wird eine Steuer direkt durch die EU abgezogen. In den EU-Ländern wird eine doppelte Besteuerung verhindert, indem die Pensionen der ehemaligen EU-Beamten jeweils von der Einkommenssteuer befreit sind. Bisher war dies in der Schweiz nicht der Fall. Die in der Schweiz wohnhaften ehemaligen EU-Beamten bezahlen sowohl die EU-Quellensteuer als auch die schweizerische Einkommenssteuer auf ihre Pension.

Schon 1999 wurde in einer Erklärung zu den ersten bilateralen Abkommen dieses Problem erkannt, aber es konnte damals nicht gelöst werden. Hindernis war eine Differenz zu sonstigen, gängigen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den EU-Ländern. Die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der

Schweiz und einzelnen EU-Staaten lösen das Problem der doppelten Besteuerung zwar für Beamte der jeweiligen Staaten, nicht aber für Beamte der EU. Der Grund liegt darin, dass Doppelbesteuerungsabkommen zwischen zwei Staaten gelten, dagegen nicht zwischen einem Staat und einer supranationalen Organisation.

Die Schweiz ist – wie die EU – der Meinung, dass damit ehemalige Beamte der EU klar benachteiligt werden. Um ihnen entgegen zu kommen, sollen die Pensionen der Rentnerinnen und Rentner der EU-Institutionen in der Schweiz von der Steuer ausgenommen werden.

Die Steuerausfälle sind gering: Das Abkommen über die Ruhegehälter von EU-Beamten betrifft rund 50 in der Schweiz lebende Rentnerinnen und Rentner.

Die Steuerausfälle sind gering: Das Abkommen über die Ruhegehälter von EU-Beamten betrifft rund 50 in der Schweiz lebende Rentnerinnen und Rentner.

Ausbaufähiger bilateraler Weg

Dr. Stephan Kux, Leiter Europafachstelle Kanton Zürich

Mit der zweiten Tranche von bilateralen Verträgen einschliesslich Dublin und Schengen nähert sich die Schweiz in weiteren wichtigen Bereichen der EU an. Neben der Ausweitung und der Vertiefung im wirtschaftlichen Bereich kommt neu die Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und Asyl, Umwelt, Statistik und Kultur dazu. Nach diesem Meilenstein stellt sich die Frage: Was sind die nächsten Schritte in den Beziehungen der Schweiz zur Europäischen Union? Ist der bilaterale Weg ausbaufähig? In welchen Bereichen wäre das interessant und möglich? Welche Faktoren bestimmen das künftige Verhältnis?

Mögliche nächste Schritte

Verschiedene der abgeschlossenen Abkommen werden schrittweise umgesetzt. So sehen die Abkommen über die Personenfreizügigkeit, über Landverkehr und über Luftverkehr Etappen oder Übergangsfristen vor. Auch die neuen Abkommen müssen umgesetzt werden, so dass auf Bund, Kantone und Gemeinden sowie Unternehmungen noch einige Umsetzungsarbeit wartet. Ein wichtiges Ziel der schwei-

zerischen Integrationspolitik ist der Abbau von Handelshemmnissen, d.h. die Reduktion von Transaktionskosten und der verbesserte Zugang zum europäischen Binnenmarkt. Die Abkommen wurden auf dem Stand des Gemeinschaftsrechts im Jahr 1999 (Bilaterale I) respektive 2004 (Bilaterale II) abgeschlossen. Der sogenannte *acquis communautaire* entwickelt sich aber weiter. Bei der Personenfreizügigkeit betrifft dies in erster Linie die Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit (Anhang II zum Freizügigkeitsabkommen, FZA) und die Diplomanerkennung (Anhang III zum FZA). Diese Problematik stellt sich auch für andere Abkommen der Bilateralen I. Die Gemischten Ausschüsse Schweiz-EU stellen das gute Funktionieren der Abkommen sicher und entscheiden in gewissen Fällen darüber, inwieweit die bilateralen Abkommen an die Rechtsentwicklungen der Parteien angepasst werden sollen. Weitet sich die Schere zwischen *acquis communautaire* und dem Inhalt der bilateralen Verträge zu sehr aus, würde dies die einwandfreie Anwendung der bilateralen Abkommen behindern.

Ein wichtiges Ziel der schweizerischen Integrationspolitik ist der Abbau von Handelshemmnissen, d.h. die Reduktion von Transaktionskosten und der verbesserte Zugang zum europäischen Binnenmarkt.

Das Forschungsabkommen von 1999 sah die Teilnahme der Schweiz an den fünften EU-Rahmenprogrammen (1998-2002) vor und war daher befristet. Eine Erneuerung des Abkommens im Hinblick auf neue Generationen der Rahmenprogramme war jedoch von den Vertragsparteien vorgesehen. In diesem Sinne regelt das am 16. Januar 2004 unterzeichnete Forschungsabkommen die Teilnahme der Schweiz an den sechsten EU-Rahmenprogrammen (2002-2006). Das Abkommen, welches von der EU noch nicht ratifiziert worden ist, wird seit dem 1. Januar 2004 provisorisch angewandt. Das Abkommen über den Abbau der technischen Handelshemmnisse sieht die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Prüfungen, Inspektionen, Zertifizierungen, Produktezulassungen usw.) für die meisten Industrieprodukte vor. Es gibt Diskussionen mit der EU über die Ausdehnung des Deckungsbereichs des Abkommens auf neue Produktkapitel. Dieses Abkommen findet seine Anwendung aber nur auf Bereiche, welche in der EU harmonisiert wurden. Dort wo die Harmonisierung der Rechtsvorschriften in der EU nicht stattgefunden hat, gelangt in der EU das

Cassis-de-Dijon-Prinzip, d.h. die automatische gegenseitige Anerkennung der Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten im Bereich der technischen Handelshemmnisse, zur Anwendung. Ist ein Produkt einmal in einem Mitgliedstaat rechtmässig zugelassen, so kann es frei in der EU und im Europäischen Wirtschaftsraum vertrieben werden. Momentan wird in der Schweiz die einseitige Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips diskutiert. In erster Linie verspricht man sich davon eine korrigierende Wirkung auf die durchschnittlich höheren Preise der sog. «Hochpreisinsel Schweiz».

Dienstleistungsverkehr

Auch sind Abkommen zu neuen Bereichen denkbar. So wurde in der zweiten Verhandlungsrunde gemäss einem gemeinsamen Beschluss der Verhandlungspartner das Abkommen über den Dienstleistungsverkehr zurückgestellt. Für den Dienstleistungsstandort Schweiz wäre eine solche Marktöffnung auf Gegenseitigkeit interessant, hätte aber auch entsprechende Anpassungen etwa im Bereich des Service public zur Folge. Immerhin ist zu vermerken, dass Liechtenstein sehr positive Erfahrungen

gen mit der Marktöffnung gemacht hat und seine Position als Dienstleistungszentrum erheblich stärken konnte. Auch wurde mit den Bilateralen I die Dienstleistungsfreiheit in gewissen Teilbereichen bereits eingeführt, etwa im öffentlichen Beschaffungswesen, bei den grenzüberschreitenden, durch natürliche Personen erbrachten Dienstleistungen (deren tatsächliche Dauer 90 Tage pro Kalenderjahr nicht überschreiten darf) sowie im Land- und Luftverkehr.

Verbesserungsfähige Anwendung der bilateralen Abkommen

Zu Diskussionen Anlass gibt auch die institutionelle Ausgestaltung der bilateralen Abkommen. Aufgrund der engen vertraglichen Beziehungen Schweiz-EU gibt es eine Vielzahl von Gemischten Ausschüssen Schweiz-EU und Arbeitsgruppen, welche die Abkommen verwalten. Mit den Bilateralen II kommen weitere Ausschüsse dazu. Für die EU und die Schweiz ist die Bewirtschaftung dieser Ausschüsse teilweise aufwändig. Einige Mitgliedstaaten haben sich mangels Interesse und in Anbetracht des grossen Aufwands aus bestimmten Gemischten

Ausschüssen zurückgezogen und haben die Ausführung der Kommission übertragen. Ebenfalls ist nicht immer transparent, was der aktuelle Stand der angepassten Abkommen und deren technischen Anhänge ist. Das EWR-Abkommen hat eine andere Lösung in diesen Punkten gefunden: Der EWR kennt *einen* Gemischten Ausschuss, der häufig tagt und dessen Sitzungstermine und Beschlüsse auf dem Internet abrufbar sind. Die Umsetzung durch die EWR-EFTA Mitgliedstaaten wird von der EFTA-Überwachungsbehörde überprüft. Ferner stellt der Rechtsschutz ein Problem dar. In der EU kann bei Konflikten der Europäische Gerichtshof als letzte Instanz angerufen werden, im EWR der EFTA-Gerichtshof. Der bilaterale Weg hingegen kennt jenseits der nationalen Instanzen keine Gerichtsbarkeit, ausser im Wettbewerbsbereich im Rahmen des Luftverkehrsabkommen, in welchem der Europäische Gerichtshof eine gerichtliche Kontrolle in bestimmten Fällen ausüben kann.

Schliesslich stellt sich die Frage nach den Mitwirkungsrechten der Schweiz. Die Mitwirkungsmöglichkeiten auf Basis der bilateralen Abkommen sind grundsätzlich beschränkt. Die Schweiz hat die

Möglichkeit, an einigen Komitees (Komitologie) ohne Mitentscheidungsrecht teilzunehmen. Zusätzlich hat sie über das Abkommen zu Schengen/Dublin die Möglichkeit direkt an circa 20 Arbeitsgruppen des Rates (Vertreter der Mitgliedstaaten) teilzunehmen und durch ihr Fachwissen Einfluss auf die Rechtsentwicklung zu nehmen. Schweizerische Experten können sich darin aktiv einbringen und mitgestalten, jedoch ohne formelles Stimmrecht. Von der eigentlichen Entscheidung, welche in der Regel im Ministerrat und im Europäischen Parlament erfolgt, ist die Schweiz ausgeschlossen. Es ist jedoch ein Dialog zwischen schweizerischen Parlamentariern und EU-Parlamentariern vorgesehen.

Den Nachteilen bei der Umsetzung der bilateralen Abkommen stehen eine Reihe von Vorteilen gegenüber: Immerhin hat sich gezeigt, dass die Schweiz ihre Positionen sehr erfolgreich in die Verhandlungen mit der EU einbringen und ihre Interessen in wesentlichen Bereichen wirksam wahren kann. Die sektoriellen Abkommen sind massgeschneidert auf die schweizerischen Interessen. Sie bieten einen weitgehenden Zugang zum Binnen-

markt und ermöglichen eine intensive Zusammenarbeit mit der EU in ausgewählten Bereichen, ohne dass die Schweiz der EU beitreten müsste – eine Option, der heute die innenpolitische Unterstützung fehlt. Im Gegensatz zum EWR besteht bei den bilateralen Abkommen zudem kein Zwang, das Gemeinschaftsrecht automatisch zu übernehmen. Zurzeit entscheidet die Schweiz im Rahmen der bilateralen Abkommen I entweder im gegenseitigen Einvernehmen in Gemischten Ausschüssen oder aber autonom in Bereichen, welche nicht in den Anwendungsbereich der bilateralen Verträge fallen.

Erweiterung und Vertiefung: Die EU vor grossen Herausforderungen

Die Europäische Union befindet sich in einem stetigen Prozess der Erweiterung. Nach den 10 neuen Mitgliedstaaten, welche im Mai 2004 beigetreten sind, folgen voraussichtlich 2007 Bulgarien und Rumänien. Kroatien, Mazedonien und die Türkei stehen in Wartestellung. Die Schweiz steht vor der Herausforderung, die bilateralen Abkommen jeweils auf die neuen Mitglieder auszuweiten.

Die Stellung der Schweiz wird somit stark durch

Immerhin hat sich gezeigt, dass die Schweiz ihre Positionen sehr erfolgreich in die Verhandlungen mit der EU einbringen und ihre Interessen in wesentlichen Bereichen wirksam wahren kann.

die Entwicklungen in der EU geprägt. Diese steht vor grossen Herausforderungen. In 10 Staaten finden Volksabstimmungen über den Europäischen Verfassungsvertrag statt, welcher eine Vertiefung der Integration und eine Anpassung der Institutionen auf die neue Mitgliederzahl vorsieht. Was passiert, falls einer oder mehrere Mitgliedstaaten nein stimmen, bleibt offen. In diesem Fall müsste sich der Europäische Rat mit dieser Situation befassen. In den EWR-Staaten Island und Norwegen gewinnt

die Beitrittsdiskussion an Schwung. Somit steht auch die Zukunft dieses Gebildes für die Schweiz zur Diskussion. Sicher ist, dass die EU in den kommenden Jahren stark mit sich selbst beschäftigt sein wird. Die Schweiz muss sich bemühen, die erforderliche Aufmerksamkeit zu erhalten. Gleichzeitig bleibt die EU der wichtigste Partner der Schweiz, mit dem wir ein gedeihliches Neben- und Miteinander anstreben sollten.



Gruppenfoto der Staats- und Regierungschefs am 29. Oktober 2004 anlässlich der Unterzeichnung der EU-Verfassung.